

**Pflichtveröffentlichung
gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Aktionäre der Leoni AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in der Ziffer 1 („Allgemeine Hinweise für Aktionäre“) besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots
(Barangebot)**

der

Pierer Industrie AG
Edisonstraße 1
A-4600 Wels
Österreich

an die Aktionäre der

Leoni AG
Marienstraße 7
90402 Nürnberg
Deutschland

zum Erwerb von insgesamt bis zu 3.135.218 auf den
Namen lautenden Stückaktien der Leoni AG gegen Zahlung einer Gegenleistung
in Höhe von EUR 12,50 je Aktie

Annahmefrist:

30. Juli 2021 bis 10. September 2021, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Aktien der Leoni AG:
ISIN DE0005408884 (WKN 540888)

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Leoni AG:
ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Hinweise für Aktionäre.....	5
1.1	Durchführung des Erwerbsangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.....	5
1.2	Besondere Hinweise für Leoni-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten.....	6
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	7
1.4	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	7
1.5	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage.....	7
1.6	Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	9
2	Hinweise zu den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	9
2.1	Allgemeines	9
2.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	9
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen	10
2.4	Keine Aktualisierung der Angebotsunterlage.....	10
3	Zusammenfassung des Erwerbsangebots	11
4	Das Erwerbsangebot.....	14
4.1	Gegenstand des Erwerbsangebots und Angebotspreis	14
4.2	Annahmefrist.....	14
4.2.1	Dauer der Annahmefrist	14
4.2.2	Verlängerung der Annahmefrist.....	15
5	Durchführung des Erwerbsangebots und Zuteilung	16
5.1	Abwicklungsstelle.....	16
5.2	Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist.....	16
5.3	Weitere Erklärungen der Leoni-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des Erwerbsangebots.....	17
5.4	Rechtsfolgen der Annahme	19
5.5	Abwicklung des Erwerbsangebots und Zahlung des Kaufpreises nach Ablauf der Annahmefrist.....	19
5.6	Verhältnismäßige Zuteilung im Falle der Überzeichnung des Erwerbsangebots.....	20
5.7	Kein Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Aktien	21
5.8	Kosten der Annahme.....	21
5.9	Aufbewahrung von Unterlagen	21
6	Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.....	21
6.1	Beschreibung der Bieterin	21
6.2	Beschreibung der Pierer-Gruppe.....	23

6.3	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	27
6.4	Gegenwärtiger Aktienbesitz der Bieterin, der mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft, Zurechnung von Stimmrechten	28
6.5	Angaben zu Wertpapiergeschäften	29
7	Beschreibung der Zielgesellschaft	30
7.1	Rechtliche Grundlagen der Zielgesellschaft	30
7.2	Kapitalverhältnisse der Zielgesellschaft.....	31
	7.2.1 Grundkapital und Börsennotierung	31
	7.2.2 Genehmigtes Kapital.....	31
	7.2.3 Bedingtes Kapital	33
7.3	Organe.....	34
7.4	Wesentliche Aktionäre der Zielgesellschaft	34
7.5	Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit der Leoni	35
7.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	36
7.7	Hinweise auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Leoni zum Erwerbsangebot.....	36
8	Hintergrund des Erwerbsangebots und Absichten der Bieterin sowie der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Leoni und ihre eigene Geschäftstätigkeit	37
8.1	Wirtschaftliche und strategische Hintergründe.....	37
8.2	Kein Übernahme- oder Pflichtangebot der Bieterin.....	38
8.3	Absichten der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin	38
	8.3.1 Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft	38
	8.3.2 Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	38
	8.3.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.....	39
	8.3.4 Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, Beschäftigungsbedingungen	39
	8.3.5 Sitz der Leoni, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	40
	8.3.6 Mögliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen.....	40
	8.3.7 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen	40
9	Angebotspreis	40
10	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	44
10.1	Fusionskontrollrechtliche Verfahren	44
10.2	Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.....	53

11	Vollzugsbedingungen	53
11.1	Fusionskontrollrechtliche Freigaben	53
11.2	Verzicht auf die Vollzugsbedingungen.....	55
11.3	Nichteintritt von Vollzugsbedingungen.....	55
11.4	Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Vollzugsbedingungen	56
12	Finanzierung des Erwerbsangebots	56
12.1	Maximale Gegenleistung.....	56
12.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	57
12.3	Finanzierungsbestätigung	57
13	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin.....	58
13.1	Allgemeine Vorbemerkung	58
13.2	Vorbehalte.....	58
13.3	Annahmen.....	59
13.4	Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin	60
13.5	Auswirkungen auf die Ertragslage der Pierer Industrie AG	62
14	Rückabwicklung.....	63
14.1	Gesetzliche Rücktrittsrechte.....	63
14.2	Jederzeitiges Rücktrittsrecht zwischen Ende der Annahmefrist und Abwicklung des Angebots	64
14.3	Ausübung des Rücktrittsrechts.....	64
14.4	Rechtsfolgen und Kosten des Rücktritts.....	65
15	Mögliche Auswirkungen auf die Leoni-Aktionäre, die das Erwerbsangebot nicht annehmen	65
16	Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Leoni	66
17	Steuern.....	66
18	Veröffentlichungen.....	66
19	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	67
20	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung	68
	Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	69
	Anlage 2: Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Leoni AG.....	75
	Anlage 3: Finanzierungsbestätigung	78

1 Allgemeine Hinweise für Aktionäre

1.1 Durchführung des Erwerbsangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Das folgende Angebot (im Folgenden auch „**Erwerbsangebot**“) der Pierer Industrie AG, eingetragen im österreichischen Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Firmenbuchnummer 290677 t mit Sitz in Wels, Österreich und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, A-4600 Wels, Österreich („**Bieterin**“) ist ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (im Folgenden auch „**WpÜG**“) und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“ zusammen mit dem WpÜG „**Deutsches Übernahmerecht**“) an die Aktionäre der Leoni AG, mit Sitz in Nürnberg und der Geschäftsanschrift Marienstraße 7, 90402 Nürnberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter HRB 202 („**Leoni**“ oder „**Zielgesellschaft**“). Das Erwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Zielgesellschaft („**Leoni-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 3.135.218 auf den Namen lautender Stückaktien der Zielgesellschaft, jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots verbundener Rechte, insbesondere dem Dividendenbezugsrecht (jeweils eine „**Leoni-Aktie**“ und zusammen „**Leoni-Aktien**“).

Das Erwerbsangebot wird als Barangebot ausschließlich nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) durchgeführt. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Es sind keine weiteren Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden noch ist dies von der Bieterin vorgesehen. Die Leoni-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Erwerbsangebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Sofern auf Ziffern verwiesen wird, handelt es sich um Ziffern dieser Angebotsunterlage.

1.2 **Besondere Hinweise für Leoni-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten**

Das Angebot richtet sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist (siehe auch Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage).

Leoni-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten („**US-Aktionäre**“) werden darauf hingewiesen, dass dieses Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatmittler (foreign private issuer) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung („**U.S. Exchange Act**“) ist, und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier-1-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des U.S. Exchange Act und unterliegt grundsätzlich Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich für US-Aktionäre Anwendung, sodass keiner anderer Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Die Bieterin kann während der Laufzeit des Angebots Leoni-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt (dazu auch unter Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage).

Bei einem Wohnsitz von Leoni-Aktionären außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich ferner Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht des Landes entstehen, in denen sich der Wohnsitz befindet. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Leoni ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem eigenen

Wohnsitzland der betreffenden Leoni-Aktionäre haben. Es ist unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland der Leoni-Aktionäre ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Barzufluss gemäß dem Angebot kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Wohnsitzlandes der Leoni-Aktionäre, einen steuerlich relevanten Vorgang darstellen. Es wird dringend empfohlen, unverzüglich unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen noch ihre oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Das vorliegende Angebot enthält keine Angaben über die Besteuerung im In- oder Ausland.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat am 22. Juni 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Erwerbsangebots in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 1 und 3 WpÜG veröffentlicht. Die genannte Veröffentlichung ist im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> abrufbar.

1.4 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache nach dem Deutschen Übernahmerecht geprüft und ihre Veröffentlichung am 30. Juli 2021 gestattet. Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und / oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 30. Juli 2021 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur

kostenfreien Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 711 127-76388 oder per E-Mail an Kapitalmassnahmen@LBBW.de oder Andreas.Bayer@LBBW.de) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 30. Juli 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht. Im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> wird zudem eine unverbindliche, von der BaFin nicht geprüfte englische Übersetzung der Angebotsunterlage eingestellt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten kann grundsätzlich auch in den Anwendungsbereich anderer Rechtsordnungen als jener der Bundesrepublik Deutschland fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als diejenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten bestimmt. Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen haben die Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten gestattet. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht versenden, veröffentlichen, verbreiten oder verteilen, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, dass das Erwerbsangebot von allen Leoni-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden kann. Die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten kann jedoch rechtlichen Beschränkungen oder zusätzlichen Anforderungen unterliegen. Leoni-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und das Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten annehmen möchten und / oder dem Anwendungsbereich anderer kapitalmarktrechtlicher Vorschriften als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sollten sich über die im Einzelfall jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften und die sich daraus ergebenden Beschränkungen und Anforderungen erkundigen und diese einhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2 Hinweise zu den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. Verweise auf einen Bankarbeitstag („**Bankarbeitstag**“) beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichtete Aussagen in dieser Angebotsunterlage beruhen auf den der Bieterin bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen und auf bestimmten Annahmen und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Die in

dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen beruhen auf allgemein zugänglichen Informationsquellen, mit Ausnahme der Informationen in Ziffer 7.5 (Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit der Leoni) sowie die in Ziffer 7.6 bezeichnete Anlage 2, d.h. die Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Leoni, welche die Leoni der Bieterin jeweils gesondert übermittelt hat. Insbesondere wurden bei der Erstellung der Angebotsunterlage der veröffentlichte Finanzbericht der Leoni für das Geschäftsjahr 2020 sowie die Quartalsmitteilung der Leoni für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2021 zugrunde gelegt, die jeweils auf der Internetseite der Leoni unter <https://www.leoni.com/de/investor-relations/finanzpublikationen/> unter der Rubrik „Investor Relations/Finanzpublikationen“ veröffentlicht wurden und dort abrufbar sind. Öffentlich zugängliche Informationen wurden von der Bieterin nicht gesondert durch die Bieterin überprüft und daher können solche öffentlich zugänglichen Informationen auch bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage überholt sein.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen der Bieterin, welche die Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen der Bieterin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse, z.B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft und die verbleibenden Leoni-Aktionäre oder zukünftiger Finanzergebnisse, zum Ausdruck bringen. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin nach bestem Wissen vorgenommen hat, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und gewöhnlich nicht im Einflussbereich der Bieterin liegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Folgen erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen angegebenen oder enthaltenen Planungen, Schätzungen und Prognosen abweichen können.

2.4 Keine Aktualisierung der Angebotsunterlage

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage nur aktualisieren (auch im Hinblick auf geänderte Absichten), soweit dies nach dem WpÜG zulässig und erforderlich ist. Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Erwerbsangebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sofern Dritte derartige Aussagen machen, sind diese nicht der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zurechenbar.

3 Zusammenfassung des Erwerbsangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte Informationen in dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für Leoni-Aktionäre relevant sein könnten. Leoni-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin:	Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels, Österreich, Geschäftsanschrift: Edisonstraße 1, A-4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 290677 t.
Zielgesellschaft:	Leoni AG mit Sitz in Nürnberg, Geschäftsanschrift: Marienstraße 7, 90402 Nürnberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 202.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb von bis zu 3.135.218 auf den Namen lautenden Stückaktien der Leoni AG (entsprechend ca. 9,60% des Grundkapitals und der Stimmrechte) (International Securities Identification Number („ISIN“) ISIN DE0005408884, Wertpapier-Kenn-Nummer („WKN“) WKN 540888), jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbangebots verbundener Rechte, insbesondere dem Dividendenbezugsrecht.
Angebotspreis	EUR 12,50 in bar je Leoni-Aktie
Annahmefrist:	Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am 30. Juli 2021 und endet am 10. September 2021, 24.00 (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), es kann zu einer Verlängerung dieser Frist kommen (wie in Ziffer 4.2.2 ausgeführt).
ISIN (WKN)	<ul style="list-style-type: none"> • Leoni-Aktien: ISIN DE0005408884 (WKN 540888) • Für die Leoni-Aktien, die von den Leoni-Aktionären im Einklang mit den Bestimmungen und Bedingungen dieses Angebots (siehe Ziffer 5.2) innerhalb der Annahmefrist zum Verkauf eingereicht werden („Zum Verkauf eingereichte Leoni-Aktien“): ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS)
Annahme des Angebots	Die Annahme des Angebots ist während der Annahmefrist in Textform gegenüber dem jeweiligen Depotführenden Institut (wie in Ziffer 5.2 definiert) zu erklären. Sie wird erst mit der fristgerechten Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien in die ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) wirksam. Die Umbuchung gilt als fristgerecht, wenn sie aufgrund einer fristgerechten Anweisung spätestens bis 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten

	<p>Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wurde.</p> <p>Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien, für die die Annahmeerklärung wirksam geworden ist, im Depot des annehmenden Leoni-Aktionärs.</p>
Zuteilung	<p>Dieses Erwerbsangebot ist auf den Erwerb von insgesamt bis zu 3.135.218 Leoni-Aktien, entsprechend ca. 9,60% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Leoni beschränkt. Sofern und soweit im Rahmen dieses Angebots mehr als 3.135.218 Leoni-Aktien zum Verkauf eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig gemäß § 19 WpÜG berücksichtigt und die Anzahl der sich ergebenden Leoni-Aktien, die unter dem Erwerbsangebot erworben werden, wird grundsätzlich auf die nächste ganze Zahl abgerundet (vgl. Ziffer 5.6).</p>
Kosten der Annahme	<p>Die Annahme des Angebots über ein Depotführendes Institut (wie in Ziffer 5.2 definiert) mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist für die Leoni-Aktionäre nach Maßgabe von Ziffer 5.8 bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut kosten- und spesenfrei. Die Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den das Erwerbsangebot annehmenden Leoni-Aktionären zu tragen.</p> <p>Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Erwerbsangebots und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Leoni-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind von jedem annehmenden Leoni-Aktionär selbst zu tragen.</p>
Vollzugsbedingungen	<p>Der Vollzug dieses Erwerbsangebots und die durch seine Annahme mit den Leoni-Aktionären zustande gekommenen Verträge stehen unter den in Ziffer 11 genannten Vollzugsbedingungen.</p> <p>Bei den Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 11.1 definiert) handelt es sich um fusionskontrollrechtliche Freigaben.</p> <p>Sofern und soweit die Vollzugsbedingungen nicht bis zum 6. April 2022 eingetreten sind und die Bieterin auch nicht zuvor auf sie wirksam verzichtet hat, erlischt das Erwerbsangebot und die infolge der Annahme zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen).</p>
Jederzeitiges Rücktrittsrecht nach Ende der Annahmefrist:	<p>Alle Leoni-Aktionäre, die das Erwerbsangebot angenommen haben, können zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Abwicklung des Erwerbsangebots jederzeit vom Erwerbsangebot zurücktreten (siehe Ziffern 14.2 und 14.3).</p>
Abwicklung:	<p>Die Zahlung des Angebotspreises (wie in Ziffer 4.1 definiert) für alle Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien erfolgt unverzüglich, jedoch spätestens sieben Bankarbeitstage nach</p>

	<p>Ablauf der Annahmefrist, wenn alle Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage definiert) vor oder bei Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.</p> <p>Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sein und die Bieterin auch nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet haben, wird die Abwicklung des Erwerbsangebots und die Zahlung des Angebotspreis (wie in Ziffer 4.1 definiert) unverzüglich, spätestens jedoch sieben Bankarbeitstage nach der Veröffentlichung der Bieterin über den Eintritt aller Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 erfolgen.</p> <p>Ein Verzicht auf Vollzugsbedingungen ist bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist möglich, sofern die jeweilige Vollzugsbedingung nicht zuvor endgültig ausgefallen ist. Weitere Details sind Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage zu entnehmen.</p> <p>Die Abwicklung des Erwerbsangebots und die Zahlung des Angebotspreises können sich aufgrund durchzuführender fusionskontrollrechtlicher Verfahren (vgl. Ziffer 10.1 und 11.1) verzögern bzw.. ganz entfallen. Wenn es zur spätestmöglichen vollständigen fusionskontrollrechtlichen Freigabe gemäß Ziffer 11.1 kommen sollte, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises an die das Angebot annehmenden Leoni-Aktionäre spätestens am 15. April 2022.</p> <p>Mit Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts (wie in Ziffer 5.2 definiert) bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland („Clearstream“) hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Leoni-Aktionär erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Instituten, den Angebotspreis dem Konto des jeweils annehmenden Leoni-Aktionärs gutzuschreiben.</p>
Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien	Die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien können nach ihrer Umbuchung in die ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) nicht mehr über die Börse gehandelt werden. Ein Handel für die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien wird nicht beantragt. Der Börsenhandel mit Leoni-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, bleibt unberührt.
Veröffentlichungen:	Die Angebotsunterlage wird am 30. Juli 2021 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/ und (ii) Bereithaltung von Exemplaren zur kostenfreien Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 711 127-76388 oder per E-Mail an Kapitalmassnahmen@LBBW.de oder Andreas.Bayer@LBBW.de) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 30. Juli 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Im Internet unter https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/ wird

	<p>zudem eine unverbindliche, von der BaFin nicht geprüfte englische Übersetzung der Angebotsunterlage eingestellt.</p> <p>Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/ (auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
--	---

4 Das Erwerbsangebot

4.1 Gegenstand des Erwerbsangebots und Angebotspreis

Gegenstand des Erwerbsangebots sind bis zu 3.135.218 Leoni-Aktien, entsprechend ca. 9,60% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Leoni. Das Angebot ist ein öffentliches Teilangebot.

Die Bieterin bietet hiermit allen Leoni-Aktionären an, ihre bis zu insgesamt 3.135.218 auf den Namen lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft (jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00), einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots verbundener Rechte, insbesondere dem Dividendenbezugsrecht, zum Kaufpreis („**Angebotspreis**“) von

EUR 12,50 je Leoni-Aktie

nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben. Falls die Anzahl der Leoni-Aktien, für die das Erwerbsangebot angenommen wird, 3.135.218 Leoni-Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen anteilig gemäß § 19 WpÜG berücksichtigt (vgl. hierzu Ziffer 5.6).

4.2 Annahmefrist

4.2.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Erwerbsangebotes beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 30. Juli 2021 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 4.2.2 dieser Angebotsunterlage, am

10. September 2021, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

4.2.2 Verlängerung der Annahmefrist

Die Annahmefrist kann sich unter den nachfolgend genannten Umständen jeweils wie folgt verlängern:

- a. Ändert die Bieterin dieses Erwerbsangebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG, verlängert sich die Annahmefrist gem. § 21 Abs. 5 WpÜG automatisch um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 24. September 2021, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- b. Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes öffentliches Angebot im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG zum Erwerb von Leoni-Aktien von einem Dritten abgegeben („**Konkurrierendes Angebot**“), so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Erwerbsangebot der Bieterin nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Annahmefrist für das vorliegende Erwerbsangebot der Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- c. Wird im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 WpÜG und § 22 Abs. 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefere dann bis zum 8. Oktober 2021, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als „**Annahmefrist**“ bezeichnet. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Darstellungen in Ziffer 19 veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Erwerbsangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 14. verwiesen.

Eine weitere Annahmefrist von zwei Wochen im Sinne von § 16 Abs. 2 WpÜG, in der die Leoni-Aktionäre das Erwerbsangebot nach Ablauf der Annahmefrist annehmen können, wird es nicht geben da diese Vorschrift nur auf Übernahmeangebote im Sinne von §§ 29ff. WpÜG Anwendung findet. Das vorliegende Erwerbsangebot ist kein Übernahme- oder Pflichtangebot (siehe Ziffer 8.2).

5 Durchführung des Erwerbsangebots und Zuteilung

5.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, als zentrale Abwicklungsstelle („**Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt. Die Landesbank Baden-Württemberg übt in Bezug auf das Erwerbsangebot keine über die wertpapierrechtliche Abwicklung hinaus gehenden beratenden Funktionen für die Bieterin aus. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Beratungsleistungen in Bezug auf die Strukturierung und Durchführung des Erwerbsangebotes erbracht.

5.2 Annahmeerklärung und Umbuchung innerhalb der Annahmefrist

Leoni-Aktionäre, die das Erwerbsangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut bzw. an ihr jeweiliges sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. depotführenden anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführendes Institut**“) wenden. Die Depotführenden Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Erwerbsangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Leoni-Aktien halten, über das Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Leoni-Aktionäre können das Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist

- a. in Textform die Annahme des Erwerbsangebots gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären („**Annahmeerklärung**“); und
- b. ihr Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Leoni-Aktien, für die sie dieses Erwerbsangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) bei der Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien fristgerecht in die ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) bei der Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch das Depotführende Institut unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber dem Depotführenden Institut erklärt, gilt die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien in die ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bewirkt wird.

5.3 Weitere Erklärungen der Leoni-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des Erwerbsangebots

Mit Erklärung der Annahme des Erwerbsangebots nach Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage

- a. weisen die annehmenden Leoni-Aktionäre ihr Depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien an und ermächtigen diese,
 - die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung in die ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) bei der Clearstream zu veranlassen;
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der Annahmefrist und Erfüllung der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 11 bestimmt), soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese zuvor wirksam verzichtet hat, die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien mit der ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) unverzüglich der Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist und Erfüllung der Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 11 bestimmt), soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese zuvor wirksam verzichtet hat, die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweils Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien auf das Konto

des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Erwerbsangebots zu übertragen;

- ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien sowie die Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Abwicklungsstelle alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die der ISIN DE000A3E5CS4 (WKN A3E5CS) umgebuchten Leoni-Aktien börsentäglich während der - gegebenenfalls verlängerten - Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung und ggf. die Rücktrittserklärung an die auf Verlangen an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- b. beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Leoni-Aktionäre die Abwicklungsstelle sowie ihr jeweiliges Depotführendes Institut jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung dieses Erwerbsangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- c. erklären die annehmenden Leoni-Aktionäre, dass
- sie das Erwerbsangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Erwerbsangebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen Leoni-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist etwas anderes bestimmt worden (dann erfolgt die Annahme für diese andere bestimmte Anzahl von Leoni-Aktien, höchstens aber für alle bei Erklärung der Annahme des Erwerbsangebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem Depotführenden Institut befindlichen Leoni-Aktien);
 - sie ihre Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist und der Erfüllung aller Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 11 bestimmt), soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese zuvor wirksam verzichtet hat, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream übereignen; und

- die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen lit. a) bis lit. c) aufgeführten Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Erwerbsangebots unwiderruflich erteilt und abgegeben. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme dieses Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag (siehe dazu unter Ziffer 14) oder mit Ausfall der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage, soweit die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG auf diese zuvor wirksam verzichtet hat.

5.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Erwerbsangebots kommt zwischen dem annehmenden Leoni-Aktionär und der Bieterin ein Kaufvertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage zustande. Der Vollzug des Vertrages erfolgt nur, wenn und nachdem alle in Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage beschriebenen auflösende Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin nicht vorab wirksam nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichtet hat, eingetreten sind.

Mit der Abwicklung des Erwerbsangebots gehen die zu diesem Zeitpunkt mit den Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien verbundenen Rechte (insbesondere dem Dividendenbezugsrecht) auf die Bieterin über. Darüber hinaus gibt jeder das Erwerbsangebot annehmende Leoni-Aktionär unwiderruflich die in Ziffern 5.2 und 5.3 genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die jeweils dort genannten Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

5.5 Abwicklung des Erwerbsangebots und Zahlung des Kaufpreises nach Ablauf der Annahmefrist

Die Abwicklungsstelle wird die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream übertragen, wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist alle Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Diese Zahlung des Angebotspreises wird unverzüglich nach Ablauf der

Annahmefrist, aber nicht später als sieben Bankarbeitstage nach Ablauf der Annahmefrist, erfolgen.

Die Abwicklung des Erwerbsangebots und die Zahlung des Angebotspreises kann sich auf Grund durchzuführender fusionskontrollrechtlicher Verfahren (vgl. Ziffer 10.1 und 11) verzögern bzw. ganz entfallen. Wenn es zur spätestmöglichen vollständigen fusionskontrollrechtlichen Freigabe gemäß Ziffern 10.1, 11 kommen sollte (d.h. am 6. April 2022), erhalten die annehmenden Leoni-Aktionäre den Angebotspreis spätestens am 15. April 2022 von der Abwicklungsstelle überwiesen.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen Depotführenden Instituts bei der Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Leoni-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Institut, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden Leoni-Aktionärs gutzuschreiben.

5.6 Verhältnismäßige Zuteilung im Falle der Überzeichnung des Erwerbsangebots

Das Erwerbsangebot ist auf den Erwerb von insgesamt bis zu 3.135.218 Leoni-Aktien, entsprechend rund 9,60% der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Stimmrechte und des Grundkapitals der Leoni, beschränkt. Sofern die Zahl der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien im Rahmen dieses Erwerbsangebots 3.135.218 Leoni-Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig gemäß § 19 WpÜG berücksichtigt, d.h. verhältnismäßig entsprechend der Höchstzahl der anzunehmenden Leoni-Aktien (das sind 3.135.218 Leoni-Aktien) im Vergleich zur Gesamtzahl der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien. Hierbei wird die sich ergebende Anzahl der Aktien, die pro Wertpapierdepot des Leoni-Aktionärs unter dem Erwerbsangebot erworben werden, auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Die im Fall der Überzeichnung des Erwerbsangebots nicht berücksichtigten Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien werden nach Durchführung der verhältnismäßigen Zuteilung gemäß § 19 WpÜG durch die Clearstream in die ursprüngliche ISIN DE0005408884 (WKN 540888) zurückgebucht. Die Rückbuchung erfolgt unverzüglich, spätestens am siebten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist.

Beispiel für eine verhältnismäßige Zuteilung:

Bei einer Einreichung von 4.075.783 Leoni-Aktien ist das Erwerbsangebot 1,3-fach überzeichnet. In diesem Fall wird jede Annahmeerklärung nur zu 76,9% berücksichtigt, da das Verhältnis der Höchstzahl der anzunehmenden Aktien zu den eingereichten Aktien eins zu 1,3 ist. Ein Aktionär, der das Erwerbsangebot für ein Wertpapierdepot

mit 2.000 Leoni-Aktien angenommen hat, würde demnach im Rahmen der verhältnismäßigen Zuteilung mit 1.538 Leoni-Aktien berücksichtigt, da bei Bruchteilen auf ganze Aktien pro Wertpapierdepot des Leoni-Aktionärs abgerundet wird.

5.7 Kein Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Aktien

Ein Handel mit den Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien über die Börse ist nicht mehr möglich. Die Handelbarkeit der Leoni-Aktien, für die das Erwerbsangebot nicht angenommen wurde, bleibt hiervon unberührt.

Alle Leoni-Aktionäre, die das Erwerbsangebot angenommen haben, können zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Abwicklung des Erwerbsangebots jederzeit vom Erwerbsangebot zurücktreten (siehe Ziffer 14.2). Daneben bestehen gesetzliche Rücktrittsrechte (siehe unten Ziffer 14.1).

5.8 Kosten der Annahme

Die Annahme des Erwerbsangebots über ein Depotführendes Institut mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen Depotführenden Instituts) ist für die Leoni-Aktionäre bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige Depotführende Institut kosten- und spesenfrei. Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer Depotführender Institute sind von den das Erwerbsangebot annehmenden Leoni-Aktionären zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Erwerbsangebots und der Übertragung der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind von jedem annehmenden Leoni-Aktionär selbst zu tragen.

5.9 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Leoni-Aktionäre, die das Erwerbsangebot angenommen haben, und ihre Depotführenden Institute werden gebeten, Unterlagen über die Annahme dieses Erwerbsangebots sorgfältig aufzubewahren.

6 Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

6.1 Beschreibung der Bieterin

Bieterin dieses Erwerbsangebots ist die Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels, Österreich. Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie ist mit

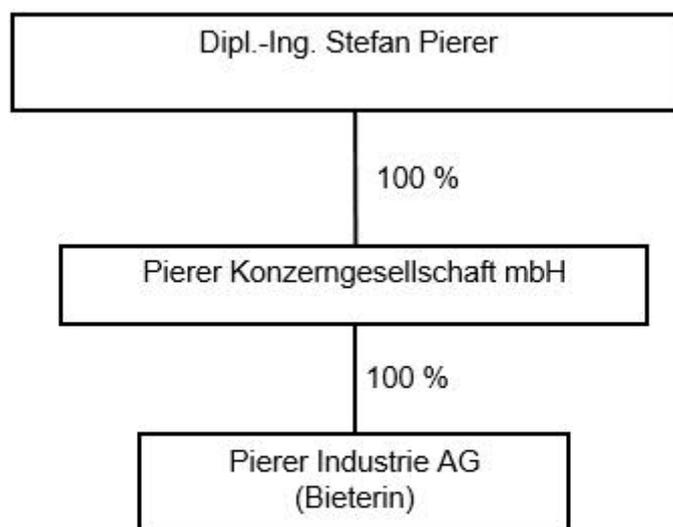
einem Grundkapital von EUR 1.00.000,00 im Firmenbuch des Landgerichts Wels, Österreich, unter FN 290677 t eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Pierer Industrie AG ist das Kalenderjahr. Die Bieterin ist nicht für eine bestimmte Dauer errichtet.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und von Unternehmen und Beteiligungen an Industrieunternehmen. Die Bieterin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern. Die Bieterin ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

Alleingesellschafter der Pierer Industrie AG ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH, deren einziger Gesellschafter Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer ist (alle mit der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich).

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Gesellschafterstruktur der Bieterin



Der Vorstand der Bieterin besteht gegenwärtig aus den folgenden Personen:

- Dipl.-Ing. Stefan Pierer
- Mag. Friedrich Roithner
- Mag. Michaela Friepeß
- Mag. Alex Pierer
- Mag. Klaus Rinnerberger
- Mag. Johann Haunschmid
- Mag. Wolfgang Plasser
- Dr. Thorsten Hartmann

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht gegenwärtig aus den folgenden Personen:

- Dr. Ernst Chalupsky (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Josef Blazicek (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Mag. Gerald Kiska
- Mag. Clemens Pierer.

Die Bieterin hat acht Arbeitnehmer.

6.2 Beschreibung der Pierer-Gruppe

Die Bieterin und die in der **Anlage 1** aufgeführten mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen des Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer, zu denen die Bieterin zählt, bilden zusammen die „**Pierer-Gruppe**“.

Pierer Konzerngesellschaft mbH:

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist eine österreichische Industriebeteiligungsgesellschaft, deren Anteile sich zu 100% im Eigentum von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer befinden. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist die Obergesellschaft der Pierer-Gruppe. Die Bieterin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Pierer Konzerngesellschaft mbH.

Pierer Industrie AG und deren Tochterunternehmen:

Die Bieterin ist nach ihrer eigenen Auffassung eine führende europäische Fahrzeug-Gruppe mit dem Fokus auf das globale Powered-Two-Wheeler-Segment und den automotiven High-Tech Komponentenbereich. Dazu gehören die Mehrheitsbeteiligungen an der in der Schweiz und Deutschland börsennotierten PIERER Mobility AG und der Pankl AG. Die Bieterin und die Tochterunternehmen der Bieterin (nachfolgend zusammen „**Pierer-Industrie-Gruppe**“) beschäftigen zum 31. Dezember 2020 weltweit

insgesamt 8.322 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Umsatz von rund EUR 2,1 Milliarden.

Innerhalb der Pierer-Industrie-Gruppe ist die PIERER Mobility AG die Obergesellschaft der PIERER Mobility-Gruppe. Die Bieterin hält über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft PTW Holding AG 60% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der PIERER Mobility AG, einem führenden Powered-Two-Wheeler-Hersteller.

Die Pankl AG bildet innerhalb der Pierer Industrie-Gruppe die Obergesellschaft der im automotiven High-Tech Komponentenbereich tätigen Pankl AG-Gruppe. Die Bieterin hält unmittelbar 80% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Pankl AG.

Die Pierer Industrie AG hält daneben unter anderem unmittelbare Beteiligungen an der abatec Beteiligungsverwaltungs GmbH (100%), der PIERER IMMOREAL GmbH (100%, davon 10% über die P Immobilienverwaltung GmbH), der Westpark Wels AG (100%, davon 8,64% über die P Immobilienverwaltung GmbH), der P Immobilienverwaltung GmbH (100%), der Pierer Beteiligungs GmbH (100%) und der WESS Promotion GmbH (100%):

- Gegenstand der abatec Beteiligungsverwaltungs GmbH mit ihrem hundertprozentigem Tochterunternehmen abatec GmbH ist die Elektronikentwicklung sowie die Fertigung von elektronischen Bauteilen und Produkten.
- Gegenstand der PIERER IMMOREAL GmbH liegt im Bereich der Immobilienentwicklung und -verwaltung.
- Gegenstand der Westpark Wels AG ist die Immobilienentwicklung am Standort Wels.
- Gegenstand der P Immobilienverwaltung GmbH ist der Erwerb, die Errichtung, Vermietung und Verwaltung von Immobilien.
- Gegenstand der Pierer Beteiligungs GmbH ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften
- Der Geschäftszweig der WESS Promotion GmbH ist die Promotion einer Motorsport Meisterschaft.

Weitere Informationen über die Unternehmen, an denen die Pierer Industrie AG beteiligt ist (ausgenommen die Zielgesellschaft) stehen auf der Internetseite der Bieterin (<http://www.piererindustrie.at>) zur Verfügung.

PIERER Mobility AG:

Die PIERER Mobility-Gruppe ist nach Auffassung der Bieterin Europas führender "Powered Two-Wheeler"-Hersteller (PTW). Mit ihren Motorradmarken KTM, HUSQVARNA Motorcycles und GASGAS zählt sie insbesondere bei den Premium-Motorrädern nach Auffassung der Bieterin jeweils zu den europäischen Technologie- und Marktführern. Das Produktportfolio der PIERER Mobility-Gruppe umfasst neben PTWs, die mit Verbrennungsmotoren der neuesten Generation ausgestattet sind, auch emissionsneutrale Fahrzeuge mit innovativen Elektroantrieben wie die KTM Freeride E, den Elektro Minicycles sowie E-Bikes der Marken Husqvarna E-Bicycles, R Raymon und GASGAS E-Bicycles. Die PIERER Mobility-Gruppe gliedert sich in drei Kernbereiche „Motorcycles“, mit der 51,7% Beteiligung an der KTM AG, „E-Bikes“, mit der 100% Beteiligung an der PIERER E-Bikes GmbH und dem Bereich „Design, Konzeptentwicklung & Digitalisierung“, mit den Beteiligungen an der KTM Innovation GmbH (100%), KTM E-Technologies GmbH (100%), Avocado GmbH (100%), Kiska GmbH (50%) und an der DealerCenter Digital GmbH (45%).

PIERER Mobility AG (Kernbereich „Motorcycles“):

Die KTM AG bildet das Dach über der KTM-Gruppe, welche ein weltweit tätiger Hersteller von Motorrädern im Offroad- und Straßen-Bereich ist. Die Produkte werden unter den Marken „KTM“, „Husqvarna Motorcycles“, und „GASGAS“ vertrieben. Die KTM-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt nach eigener Ansicht leistungsstarke und rennsporttaugliche Fahrzeuge für den Offroad- und Straßenbereich. Neben den Motorrädern für den Offroad- und Straßenbereich umfasst das Produktportfolio Kleinmotorräder, den KTM-X-BOW sowie Markenzubehör (Ersatzteile, technisches Zubehör und Bekleidung).

PIERER Mobility AG (Kernbereich „E-Bikes“):

Die in 2020 neu gegründete Gesellschaft Husqvarna E-Bicycles GmbH (nunmehr: PIERER E-Bikes GmbH) bildet gemeinsam mit der im Dezember 2019 vollständig übernommenen PEXCO GmbH samt Tochtergesellschaften ein eigenes Segment innerhalb der PIERER Mobility-Gruppe. Mit den Marken „Husqvarna E-Bicycles“, „R RAYMON“ und „GASGAS E-Bicycles“ liegt der Fokus auf der Entwicklung, Herstellung und dem Handel mit E-Bikes und Fahrrädern. Die vollständige Übernahme des E-Bike Geschäftes (PEXCO) Ende 2019 war ein weiterer wichtiger Schritt, um die Aktivitäten auch im Bereich der Fahrrad-Elektromobilität zu intensivieren. Mittelfristig ist es beabsichtigt, sich in diesem Bereich zu einem bedeutenden global tätigen Player zu entwickeln.

PIERER Mobility AG (Kernbereich „Design, Konzeptentwicklung und Digitalisierung“):

Die KTM Innovation GmbH wurde als erste Anlaufstelle für digitale Transformation und Innovation der PIERER Mobility-Gruppe gegründet. Dabei werden unterschiedliche Technologiefelder wie Künstliche Intelligenz, Big Data, Blockchain und Business Modeling betrieben. Mit eigener Software-Kompetenz und einer Einheit für Technologie-Consulting stehen dabei die Mitarbeiter der KTM Innovation GmbH entwickelnd und beratend zur Seite. Die Innovationsmanager bewerten neue Technologien und Ideen in den definierten Suchfeldern. Der Fokus liegt dabei auf digitalen Produkten und Services für das Kernprodukt. Die KTM E-Technologies GmbH ist im Bereich Technologie, Produktentwicklung und Consulting tätig und setzt den Schwerpunkt auf "High Performance Composites" und „Leichtbau“. Die Verbindung von Fahrzeugbau-Know how sowie langjährige Erfahrungen im Bereich der Composite-Entwicklung und -Fertigung sind der zentrale Kern des Unternehmens. Zudem hat die KTM E-Technologies GmbH in den letzten Jahren an vielen E-Mobility Projekten gearbeitet und Know-how, Ressourcen, sowie Infrastruktur in diesem Bereich aufgebaut. Die Kiska GmbH ist nach eigener Auffassung der Bieterin als größtes unabhängiges und eigentümergeführtes Designunternehmen in Europa in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Consultancy rund um die Themen Marketing, Marke und Design, Transportation Design, Product Design und Environmental Design. In disziplinübergreifenden Prozessen unterstützt die Kiska GmbH bei der Entwicklung emotionaler Marken und Produkte für internationale Kunden. Avocodo GmbH ist ein etabliertes Softwarehaus für digitale Lösungen und Individualentwicklungen. Die lösungs- und zielorientierten Teams sind vor allem auf webbasierte und mobile Business-Anwendungen für Großkunden spezialisiert. Die DealerCenter Digital GmbH entwickelt digitale Beratungs- und Verkaufssysteme, die sich genau an der Schnittstelle der beiden Welten On- und Offline positionieren und damit eine wichtige Rolle bei der Transformation des stationären Handels hin zum digital integrierten Shop der Zukunft spielen können.

Weitere Informationen über die Tochterunternehmen der PIERER Mobility AG stehen unter der Internetseite der PIERER Mobility AG (<https://www.pierermobility.com/>) sowie auf den Internetseiten <http://www.ktm.com>, <https://www.pexco-bikes.com>, <https://www.ktm-etechnologies.com>, <http://www.kiska.com>, <https://www.bike.center> und <https://www.avocodo.com> zur Verfügung.

Pankl AG:

Die Pankl AG bildet mit ihren beiden Kernbeteiligungen Pankl Racing Systems AG (100%) und SHW AG (87,48%) eine Automotive-Gruppe mit Sitz in Kapfenberg. Da beide Beteiligungen einen Fokus auf Powertrain-Komponenten im Automobilbereich

legen, ergibt sich durch die systematische Zusammenarbeit die Grundlage für weiteres Wachstum.

Pankl Racing Systems AG entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt mechanische Systeme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den weltweiten Nischenmärkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie. Das übergeordnete strategische Ziel der Pankl Racing-Gruppe ist es, der führende Lieferant und Entwicklungspartner von Motor- und Antriebssystemen zu sein. Diese Position als Systemanbieter, der dem Kunden Leistungen von der Entwicklung und Berechnung, der Produktion und Montage bis zum Testen und Warten von Hochleistungskomponenten anbietet, unterscheidet Pankl von Konkurrenten.

Die SHW AG wurde im Jahr 1365 gegründet und zählt zu den ältesten Industriebetrieben in Deutschland. Als Automobilzulieferer bietet SHW effektive Lösungen im Bereich Pumpen und Motorkomponenten und Leichtbau-Verbundbremscheiben. Heute ist SHW einer der führenden Automobilzulieferer mit Produkten, die wesentlich zur Reduktion des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Automobilbereich beitragen.

Weitere Informationen über die Tochterunternehmen der Pankl AG stehen unter der Internetseite der Pankl AG (<http://www.panklag.com>), der Pankl Racing Systems AG (<https://pankl.com>) und der SHW AG (<http://www.shw.de>) zur Verfügung.

6.3 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Die Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer (nachfolgend die „**Beherrschenden Unternehmen**“) beherrschen die Bieterin und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Tochterunternehmen der Beherrschenden Unternehmen sind, mit Ausnahme der Bieterin, gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Über die vorgenannten Unternehmen und Personen hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.4 Gegenwärtiger Aktienbesitz der Bieterin, der mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft, Zurechnung von Stimmrechten

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar insgesamt 3.866.000 Leoni-Aktien und damit ca. 11,83% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Leoni. Die von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 11,83% der Stimmrechte aus Leoni-Aktien sind der der Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus werden der Bieterin aufgrund jeweils am 26. März 2021 erteilter Vollmachten zur weisungsfreien Stimmrechtsausübung insgesamt 1.133.363 Stimmrechte aus Leoni-Aktien (nachfolgend „**Vollmachtstimmrechte**“), entsprechend ca. 3,47% des Grundkapitals und der Stimmrechte, gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechnet. Die Vollmachtstimmrechte werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG auch der Pierer Konzerngesellschaft und Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer zugerechnet. Die der Bieterin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechneten Vollmachtstimmrechte setzen sich wie folgt zusammen:

Name des Vollmachtgebers	Anzahl der gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechneten Vollmachtstimmrechte	Anteil am Grundkapital und der Stimmrechte
ENSoXX GmbH mit Sitz in Gunzenhausen	350.000 Leoni-Aktien	1,07%
ENSoXX Holding GmbH mit Sitz in Gunzenhausen	783.363 Leoni-Aktien	2,40%
Gesamt	1.133.363 Leoni-Aktien	3,47%

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gem. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar Leoni-Aktien noch sind den vorgenannten Personen Stimmrechte aus Leoni-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente nach §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) in Hinblick auf Leoni-Aktien.

6.5 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Im Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots am 22. Juni 2021 sowie bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben die Bieterin sowie die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen sowohl über die Börse als auch außerhalb der Börse Leoni-Aktien erworben.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Aktienerwerbe der Bieterin ersichtlich:

Datum	Art	Anzahl der Leoni-Aktien	Höchster gezahlter Kaufpreis in EUR je LeoniAktie (netto ohne Spesen)
30.12.2020	Kauf	703.380	7,12
20.1.2021	Kauf	300.000	9,20
5.2.2021	Kauf	627.170	12,3316
8.2.2021	Kauf	2.000	12,66
8.3.2021	Kauf	75.000	12,50
30.3.2021	Kauf	444.000	11,063
9.4.2021	Kauf	100.000	10,77

Darüber hinaus hat die Bieterin die ihr gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechneten Vollmachtstimmrechte aufgrund einer jeweils am 26. März 2021 erteilten Vollmacht unentgeltlich erlangt (siehe Ziffer 6.4).

Darüber hinaus haben die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen im Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und in dem in § 2 Nr. 7 WpÜG-AngebotsVO genannten Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Erwerbsangebots am 22. Juni 2021 weder Leoni-Aktien über die Börse oder außerbörslich erworben noch Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übertragung von Leoni-Aktien verlangt werden kann.

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere Leoni-Aktien außerhalb des Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben.

7 Beschreibung der Zielgesellschaft

7.1 Rechtliche Grundlagen der Zielgesellschaft

Die Leoni AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, gegründet nach deutschem Recht mit Sitz in Nürnberg und der Geschäftsanschrift Marienstraße 7, 90402 Nürnberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 202. Informationen über die Zielgesellschaft sind über das Internet unter <http://www.leoni.com/de/> zugänglich.

Satzungsgemäßer Gegenstand der Leoni ist:

- (a) die Entwicklung, Herstellung, Lieferung und der Vertrieb von sowie der Handel mit
 - elektrischen, elektronischen und elektromechanischen Systemen, Komponenten und Modulen insbesondere für die Automobilindustrie und andere Industrien
 - Leitern und Verbindungssystemen für die Übertragung, Wandlung und Speicherung von Leistung, Signalen und Daten sowie
 - sonstigen verwandten Produkten, Komponenten, Systemen, Anlagen und Lösungen;
- (b) die Tätigkeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie (einschließlich elektronischer Datenverarbeitung und -übertragung sowie der Entwicklung, Bereitstellung und des Vertriebs von und des Handels mit Software, Plattformen und selbstlernenden Systemen) für Zwecke des Energie- und Datenmanagements;
- (c) die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland andere Unternehmen – insbesondere (i) solche, deren Gegenstand sich ganz oder teilweise auf die in Abs. (1) genannten Geschäftsfelder erstreckt oder (ii) zur Anlage von Finanzmitteln – gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und weitere Aufgaben für diese übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen und hierzu ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen ausgliedern. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Abs. (1) genannten Tätigkeiten beschränken.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand ihres Unternehmens zusammenhängen oder ihm

unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Vertretungen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Kapitalverhältnisse der Zielgesellschaft

7.2.1 Grundkapital und Börsennotierung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Leoni EUR 32.669.000,00 und ist eingeteilt in 32.669.000 Leoni-Aktien. Die Leoni hält derzeit keine eigenen Aktien.

Die Leoni-Aktien sind unter der ISIN DE0005408884 (WKN 540888) zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

7.2.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu Euro 16.334.500,00 durch die einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 16.334.500,00 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je Euro 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Grundsätzlich sind die neuen Stückaktien den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der neuen Stückaktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne von § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 % des bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; maßgeblich ist dabei das niedrigste bestehende Grundkapital der Gesellschaft zu den drei folgenden Zeitpunkten: zum 11. Mai 2017, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten auszugeben sind, die in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden, oder das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder auch zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzernunternehmen anbieten zu können;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Gesellschaft oder von unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen der Gesellschaft ausgegeben sind oder werden, ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden oder die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der

Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2017, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des Genehmigten Kapitals 2017 und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

7.2.3 Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Leoni ist ihr Grundkapital um bis zu Euro 6.533.800,00, eingeteilt in bis zu 6.533.800 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien), bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 23. Juli 2020 beschlossenen Ermächtigung gegen Geldzahlung ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ihr Recht unter solchen Instrumenten wahrnimmt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, jeweils soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit gesetzlich zulässig kann der Vorstand abweichend hiervon mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist das Bedingte Kapital 2020 nach Kenntnis der Bieterin weder ganz noch teilweise ausgenutzt worden.

7.3 Organe

Der Vorstand der Leoni besteht derzeit aus den folgenden zwei Mitgliedern:

- Aldo Kamper, Vorstandsvorsitzender,
- Ingrid Maria Jägering, Finanzvorstand,

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht derzeit aus zwölf Mitgliedern, nämlich:

- Dr.-Ing. Klaus Probst, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Franz Spieß, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats*
- Dr. Elisabetta Castiglioni, Mitglied des Aufsichtsrats
- Wolfgang Dehen, Mitglied des Aufsichtsrats
- Mark Dischner, Mitglied des Aufsichtsrats*
- Janine Heide, Mitglied des Aufsichtsrats*
- Karl-Heinz Lach*
- Richard Paglia*
- Klaus Rinnerberger
- Prof. Dr. Christian Rödl
- Regine Stachelhaus
- Inge Zellermaier*

* Arbeitnehmervertreter

7.4 Wesentliche Aktionäre der Zielgesellschaft

Die Bieterin hält aktuell unmittelbar 3.866.000 Leoni-Aktien, dies entspricht einem Anteil von ca. 11,83% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Leoni und der Bieterin werden insgesamt weitere 1.133.363 Stimmrechte, entsprechend 3,47% der Stimmrechte gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechnet (zu weiteren Einzelheiten siehe oben Ziffer 6.4).

Ausweislich der von der Leoni gem. § 43 Abs. 1 WpHG veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen verfügen darüber hinaus die folgenden Gesellschaften bzw. Personen unmittelbar bzw. mittelbar über wesentliche Stimmrechtsanteile von 3 % und mehr an der Leoni:

Aktionäre mit einem Anteil von größer 3 %	Beteiligung am Grundkapital
Martin Hetzner	3,47 %
Johann Erich Wilms	3,003%

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von Herrn Hetzner mittelbar gehaltenen 3,47% gehaltenen Stimmrechte die der Bieterin gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnenden Vollmachtstimmrechte betreffen (siehe dazu Ziffer 6.4).

7.5 Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit der Leoni

Die folgenden Angaben zur Geschäftstätigkeit der Leoni und den mit ihr gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen (zusammen „**Leoni-Konzern**“) basieren auf den Angaben von Leoni gegenüber der Bieterin vom 7. Juli 2021.

Leoni ist ein globaler Anbieter von Produkten, Lösungen und Dienstleistungen für das Energie- und Datenmanagement in der Automobilbranche und weiteren Industrien. Das Portfolio umfasst Drähte und optische Fasern, Kabel und Kabelsysteme sowie die dazugehörigen Komponenten, Steckverbindungen und Serviceleistungen. Auf dieser Basis bietet Leoni ihren Kunden Lösungen für Energie- und Datenübertragung für Fahrzeuge und industrielle Anwendungen. Das Geschäft von Leoni ist in zwei Unternehmensbereiche (auch Segmente oder Divisionen) unterteilt:

Der Unternehmensbereich Wiring Systems (WSD) zählt zu den weltweit größten Anbietern von kompletten Bordnetz-Systemen und kundenspezifischen Kabelsätzen für die Fahrzeugindustrie. Das Leistungsspektrum beinhaltet die Entwicklung und Fertigung von anspruchsvollen Kabelsätzen bis zu integrierten Bordnetz-Systemen, Hochvolt- (HV-) Bordnetzen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge, Energieverteilungskomponenten und Spezial-Steckverbindern. Als Systemanbieter deckt Leoni die gesamte Bandbreite von der Konzeption bis zur Serienfertigung sowie ergänzende Dienstleistungen ab. Dabei positioniert sich Leoni zunehmend als Lösungsanbieter für Daten- und Energiemanagement im Fahrzeug, um für ihre Kunden mit innovativen Produkten und Dienstleistungen für die automobilen Megatrends Elektromobilität, Konnektivität und autonomes Fahren zu versorgen. Zum Ausbau ihrer Stellung als Systemanbieter stärkt Leoni außerdem ihre Kompetenz in den Bereichen Elektronik und Software.

Die Wire & Cable Solutions Division (WCS) ist nach den Angaben von Leoni ein führender Hersteller von Draht- und Kabelsystemen. Das Leistungsspektrum umfasst

Drähte, Litzen und optische Fasern, standardisierte Leitungen, Spezialkabel und komplett konfektionierte Systeme sowie entsprechende Dienstleistungen für Kunden aus verschiedenen Bereichen wie der Automobil-, Investitionsgüter-, Medizintechnik-, Telekommunikations-, Energie- und Infrastruktur-Industrie. Der Fokus liegt bereits heute auf technologisch anspruchsvollen Produkten und kundenspezifischen Anwendungen für industrielle Nischenmärkte.

Die beiden Divisionen sind unterschiedlich strukturiert und in verschiedenen Marktumfeldern aktiv. Damit sie ihr Potenzial voll entfalten können, sollen sie sich künftig eigenständig entwickeln. Leoni wird sich dabei vor allem auf das Bordnetzgeschäft konzentrieren und plant nach den Angaben von Leoni, sich vom Unternehmensbereich WCS zu trennen. Verschiedene Investoren interessieren sich nach den Angaben von Leoni aufgrund der Vielfalt der Kompetenzen und Kunden, die WCS bedient, für die Teilbereiche der WCS. Da es Leoni insgesamt darum geht, Käufer zu identifizieren, die einen fairen Wert bieten und zukunftsfähige Konzepte vorlegen können, verfolgt das Unternehmen nach den Angaben von Leoni prioritär ein Teilverkaufs-Szenario. In diesem Zuge wurden nach den Angaben von Leoni bereits die Veräußerungen von Aktivitäten im Bereich Datenkommunikation und Compound am Standort Stolberg sowie des Großteils der Aktivitäten der LEONI Schweiz AG vollzogen.

Die Leoni fungiert als Obergesellschaft des Leoni-Konzerns, zu dem nach eigener Angabe der Leoni die in **Anlage 2** aufgelisteten unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen gehören.

7.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die in der **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften sind (unmittelbare oder mittelbare) Tochterunternehmen der Leoni, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG als mit der Leoni und untereinander gemeinsam handelnde Personen gelten. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der **Anlage 2** wurde von der Leoni gegenüber der Bieterin am 29. Juli 2021 bestätigt. Es gibt keine weiteren mit der Zielgesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

7.7 Hinweise auf die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Leoni zum Erwerbsangebot

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Leoni eine begründete Stellungnahme zu dem Erwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Leoni haben diese Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

8 Hintergrund des Erwerbsangebots und Absichten der Bieterin sowie der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Leoni und ihre eigene Geschäftstätigkeit

8.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen sind eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die mittelbar über die Pierer Konzerngesellschaft mbH von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer kontrolliert werden.

Die Muttergesellschaft der Bieterin, die Pierer Konzerngesellschaft mbH, hält Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen mit dem Fokus auf das globale Powered-Two-Wheeler-Segment und den automotiven High-Tech Komponentenbereich (siehe dazu unter Ziffer 6.2). Aus der Minderheitsbeteiligung der Bieterin an der Leoni entstehen nach Ansicht der Bieterin keine Synergien mit den bestehenden Beteiligungen der Pierer Konzerngesellschaft.

Mit dem Erwerbsangebot verfolgen die Bieterin und die die Bieterin Beherrschenden Unternehmen (siehe Ziffer 6.3) das strategische Ziel, ihre Beteiligung an der Leoni von insgesamt aktuell ca. 15,30% auf bis zu maximal 24,90% am Grundkapital und der Stimmrechte der Leoni auszubauen. In diesem Zusammenhang strebt die Bieterin an, die Präsenzmehrheit in Hauptversammlungen der Leoni zu erlangen. Damit bezweckt die Bieterin auch nach dem Vollzug des Erwerbsangebots im Aufsichtsrat der Leoni in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Stellung als Großaktionär in angemessener Weise repräsentiert. Sie wird in diesem Zusammenhang auch prüfen, ihren bestehenden Einfluss auf den Aufsichtsrat der Leoni im Rahmen von anstehenden Aufsichtsratswahlen zu verstärken. Allerdings wird auch ein Verkauf von Leoni-Aktien zur Erzielung von Handelsgewinnen nicht ausgeschlossen.

8.2 Kein Übernahme- oder Pflichtangebot der Bieterin

Das Erwerbsangebot der Bieterin ist nicht auf den Erwerb der Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 1 und 2 WpÜG über die Leoni gerichtet und gilt daher nicht als Übernahmeangebot im Sinne der §§ 29ff. WpÜG. Die Bieterin hält vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, einschließlich der ihr gem. § 30 WpÜG zugerechneten Stimmrechte, insgesamt ca. 15,30% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Unterstellt das Erwerbsangebot wird für sämtliche 3.135.218 Leoni-Aktien angenommen, wird die Bieterin insgesamt 24,90% des Grundkapitals und der Stimmrechte halten. Da die Bieterin somit nach einem erfolgreichen Vollzug des Erwerbangebots sowie unter der Annahme einer 100%igen Annahmquote (einschließlich der ihr gem. § 30 WpÜG zugerechneten Stimmrechte) nicht die Kontrollschwelle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG von 30% der Stimmrechte überschreiten wird, sind weder die Bieterin noch die die Bieterin Beherrschenden Unternehmen (siehe Ziffer 6.3) in der Folge dieses Erwerbsangebots zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Leoni-Aktionäre gemäß § 35 WpÜG verpflichtet.

8.3 Absichten der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Absichten der Bieterin sowie die Absichten der die Bieterin Beherrschenden Unternehmen (siehe Ziffer 6.3) in Bezug auf die Leoni. Soweit im Folgenden nur die Bieterin erwähnt wird, verfolgen die die Bieterin Beherrschenden Unternehmen keine über die von der Bieterin formulierten Absichten hinausgehenden Absichten.

8.3.1 Künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand der Leoni dabei zu unterstützen, die Geschäfte und das Portfolio des Leoni-Konzerns weiter zu stabilisieren. Dabei wird die Bieterin den Vorstand der Leoni bei seiner bereits eingeschlagenen Strategie zur Restrukturierung der Leoni mit dem Ziel der Steigerung von Leistung und Effizienz sowie der Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis unterstützen.

8.3.2 Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat keine Absichten oder Pläne hinsichtlich der Verwendung des Vermögens der Leoni und es gibt auch keine Absichten, die zu einer Erhöhung des Schuldenstands des Leoni-Konzerns und zu künftigen Verpflichtungen der Leoni führen würden. Die Bieterin hat auch keine Absichten für eine sonstige Verlagerung von Verbindlichkeiten der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen auf die Leoni. Die Bieterin unterstützt das Ziel der Leoni mit ihren durchgeführten M&A-Aktivitäten

den Schuldenstand der Leoni zu reduzieren. Die Bieterin erwartet von der Leoni auf kurz- und mittelfristige Sicht keine Dividendenausschüttungen.

8.3.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Die Bieterin beabsichtigt, mit dem Vorstand der Leoni konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Bieterin hat keine Absicht die bestehende Zusammensetzung des Vorstands und die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern.

Die mit dem Erwerbsangebot bezweckte Aufstockung der Beteiligung der Bieterin an der Leoni hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Leoni. Herr Mag. Klaus Rinnerberger, Mitglied des Vorstands der Bieterin, ist zugleich seit dem Beschluss der Hauptversammlung der Leoni vom 19. Mai 2021 als Mitglied des Aufsichtsrats der Leoni bestellt. Die Bieterin beabsichtigt an, die Präsenzmehrheit in Hauptversammlungen der Leoni zu erlangen. Die Bieterin beabsichtigt zudem, nach dem Vollzug des Erwerbsangebots auch weiterhin im Aufsichtsrat der Leoni in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Stellung als Großaktionär in angemessener Weise repräsentiert und wird in diesem Zusammenhang auch prüfen, ihren bestehenden Einfluss auf den Aufsichtsrat der Leoni im Rahmen der anstehenden turnusgemäßen Wahlen zum Aufsichtsrat im Rahmen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (z.B. durch die Wahl von weiteren von der Bieterin vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitgliedern) zu verstärken.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Leoni aufgrund der Anwendung gesetzlicher Vorschriften über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (etwa im Falle einer Veränderung der für die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats relevanten Arbeitnehmerzahl) ändern sollte.

8.3.4 Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und deren Vertretungen, Beschäftigungsbedingungen

Der unternehmerische Erfolg der Zielgesellschaft hängt wesentlich von der Qualität, dem Einsatz und der Kreativität ihrer Mitarbeiter ab. Daher liegt der Bieterin an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter an die Zielgesellschaft und ihre Tochterunternehmen und sie beabsichtigt nicht, die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern der Zielgesellschaft sowie deren Tochterunternehmen zu kündigen oder ihre Beschäftigungsbedingungen zu ändern. Die Bieterin beabsichtigt keine Veränderungen der Arbeitnehmervertretungen auf Ebene der Leoni oder deren Tochterunternehmen und wird die Rechte der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der Leoni respektieren. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Änderung der

bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen oder des derzeitigen Grads an Arbeitnehmermitbestimmung abzielen.

8.3.5 Sitz der Leoni, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nicht, den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Leoni zu ändern oder zu schließen.

8.3.6 Mögliche Struktur- und Kapitalmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt keine Strukturmaßnahmen, insbesondere nach dem Umwandlungs- und Aktiengesetz, in Bezug auf Leoni und / oder in Bezug auf ihre Börsenzulassung vorzunehmen.

8.3.7 Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen

Die Bieterin verfolgt mit dem Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst, mit Ausnahme des Erwerbs von Stimmrechten an der Zielgesellschaft. Insbesondere ist mit dem Erwerbsangebot zum Erwerb der Leoni-Aktien keine Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit, des Gesellschaftssitzes oder des Standorts wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin beabsichtigt. Ebenso ist mit dem Erwerbsangebot keine Änderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane und den Arbeitnehmern oder der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Die Bieterin hat keine Arbeitnehmervertretungen.

Mit Ausnahme der in Ziffern 12 und 13 dargestellten Auswirkungen des Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bieterin verfolgt die Bieterin auch keine Absichten, die Auswirkungen auf die Verwendung ihres Vermögens oder ihre zukünftigen Verpflichtungen haben könnten.

9 Angebotspreis

Das Erwerbsangebot in dieser Angebotsunterlage ist weder ein Übernahmeangebot mit dem Ziel zum Erwerb der Kontrolle gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG noch ein Pflichtangebot in Folge des Erwerbs der Kontrolle, sondern ein freiwilliges Erwerbsangebot gem. §§ 10ff. WpÜG. Für ein solches Erwerbsangebot sieht das WpÜG keinen Mindestangebotspreis vor. Die Bieterin ist deshalb hinsichtlich der Festlegung der Höhe der angebotenen Gegenleistung frei.

Die Bieterin hat den Angebotspreis auf EUR 12,50 je Leoni-Aktie festgesetzt und erachtet den Angebotspreis aus folgenden Gründen als angemessene Gegenleistung:

Die Bieterin hat sich bei der Bemessung der Gegenleistung an der Entwicklung des Aktienkurses der Leoni-Aktien im Zeitraum des letzten Jahres vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Erwerbsangebots vom 22. Juni 2021 orientiert. Hinsichtlich des Zeitraums der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung ihrer Entscheidung zur Abgabe dieses Erwerbsangebots geht die Bieterin davon aus, dass der Aktienkurs durch ihre eigenen vorangegangenen Zukäufe von Leoni-Aktien (siehe Ziffer 6.5) beeinflusst wurde.

Nachstehend wird der Angebotspreis mit den Schlusskursen der Leoni -Aktien im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse (Quelle: www.boerse-frankfurt.de) zu bestimmten Zeitpunkten im Zeitraum von einem Jahr vor der am 22. Juni 2021 veröffentlichten Entscheidung der Bieterin, ein Erwerbsangebot für die Leoni-Aktien zu veröffentlichen, verglichen:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der Leoni-Aktie vom 21. Juni 2021, d.h. dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Erwerbsangebots betrug EUR 13,19 je Leoni-Aktie. Der Angebotspreis enthält somit einen Abschlag von EUR 0,69 je Leoni-Aktie bzw. ca. 5,23 % auf diesen Schlusskurs.
- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der Leoni-Aktie vom 19. März 2021, d.h. dem letzten Handelstag im Zeitraum von drei Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Erwerbsangebots betrug EUR 12,02 je Leoni-Aktie. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 0,48 je Leoni-Aktie bzw. ca. 3,99 % auf diesen Schlusskurs.
- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der Leoni-Aktie vom 21. Dezember 2020, d.h. dem letzten Handelstag im Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Erwerbsangebots betrug EUR 6,505 je Leoni-Aktie. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 5,995 je Leoni-Aktie bzw. ca. 92,16 % auf diesen Schlusskurs.
- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der Leoni-Aktie vom 19. Juni 2020, d.h. dem letzten Handelstag im Zeitraum von einem Jahr vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Erwerbsangebots betrug EUR 6,95 je

Leoni-Aktie. Der Angebotspreis enthält somit einen Aufschlag von EUR 5,55 je Leoni-Aktie bzw. ca. 79,86 % auf diesen Schlusskurs.

Der Angebotspreis enthält gegenüber den vorstehend dargestellten historischen Börsenkursen, mit Ausnahme des Kurses vom 21 Juni 2021 Preisaufschläge (zum sog. Dreimonatsdurchschnittskurs vgl. unten in dieser Ziffer). Daher ist die Bieterin von der Angemessenheit des Angebotspreises überzeugt. Die Bieterin hat keine Bewertung der Zielgesellschaft nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach dem IDW Standard S 1 des Instituts für Wirtschaftsprüfer e.V. oder einer anderen anerkannten Methode zur Bewertung von Unternehmen vorgenommen.

Die Bieterin hat sich bei der Festlegung der Gegenleistung insbesondere nicht an den Mindestpreisvorschriften des WpÜG (§ 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 5 und 6 WpÜG-AngebotsVO) orientiert, da diese Vorschriften auf das vorliegende Erwerbsangebot nicht anwendbar sind. Die somit allein zu Transparenzzwecken wiedergegebenen Mindestpreise betragen:

- (i) Der gewichtete, durchschnittliche, inländische Börsenkurs der Leoni-Aktie im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG-AngebotsVO im Zeitraum von drei Monaten vor der am 22. Juni 2021 veröffentlichten Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Erwerbsangebots gem. § 10 Abs. 1 und 3 WpÜG beträgt nach Mitteilung der BaFin EUR 12,56 je Leoni-Aktie („**Dreimonatsdurchschnittskurs**“). Gegenüber diesem Betrag beinhaltet der Angebotspreis ein Abschlag von 0,06 je Leoni-Aktie bzw. ca. 0,48 %.
- (ii) Die gem. § 4 WpÜG-AngebotsVO höchste von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb von Leoni -Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt EUR 12,66 je Leoni-Aktie (siehe Ziffer 6.5).

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 12,50 je Leoni-Aktie erfüllt damit nicht die nicht anwendbaren gesetzlichen Anforderungen gem. § 31 Abs. 1 WpÜG i. V. m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO.

Die Bieterin weist die Leoni-Aktionäre allerdings darauf hin, dass der von ihr selbst ermittelte volumengewichtete, durchschnittliche, inländische Börsenkurs der Leoni -Aktie auf Basis der historischen Kursdaten der Leoni-Aktie im XETRA-Handel der

Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum von sechs Monaten vor der am 22. Juni 2021 veröffentlichten Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Erwerbsangebots gem. § 10 Abs. 1 und 3 WpÜG bei EUR 11,72 je Leoni-Aktie liegt (Quelle: <https://www.onvista.de/>). Der Angebotspreis von EUR 12,50 je Leoni-Aktie beinhaltet einen Aufschlag von EUR 0,78 je Leoni-Aktie bzw. 6,66 %.

Die Bieterin weist die Aktionäre der Leoni zudem darauf hin, dass zum Zeitpunkt von einem Tag vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Einschätzungen von Analysten veröffentlicht wurden. Diese Analysen sind teilweise nicht frei zugänglich und nachfolgend werden nur die Teilergebnisse bzw. Auszüge der Analysen für den Zeitraum beginnend ab dem 1. Januar 2021 wiedergegeben, die sich auch auf der Homepage der Leoni unter der Rubrik „Investors Relations“, Unterrubrik „Analystenempfehlungen“ (vgl. <https://www.leoni.com/de/investor-relations/analysten/>) finden:

Quelle	Veröffentlichungsdatum	Kursziel je Leoni-Aktie in EUR	Empfehlung
JP Morgan Cazenove	7. Juli 2021	7,00	Underweight
Kepler Cheuvreux	25. Juni 2021	6,70	Reduce
LBBW	27. Mai 2021	8,00	Sell
Quirin Bank	17. Mai 2021	8,00	Sell
Deutsche Bank	12. Mai 2021	8,00	Hold
Independent Research	5. Mai 2021	9,70	Sell
Oddo BHF	4. Mai 2021	10,00	Underperform
Warburg Research	18. März 2021	6,00	Sell
Commerzbank	18. März 2021	11,00	Hold
DZ Bank AG	17. Februar 2021	9,00	Sell
Hauck & Aufhäuser	21. Januar 2021	9,00	Hold
Median		8,00	

Der Median der vorstehend aufgeführten Kursziele von Analysten liegt bei EUR 8,00 je Leoni-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 12,50 enthält somit einen Aufschlag von EUR 4,50 je Leoni-Aktie bzw. ca. 56,25% auf den Median der Kursziele der Analysten. Die Bieterin hat diese Analysen und die oben wiedergegebenen Teilergebnisse aus diesen Analysen nicht überprüft. Die Einschätzung, ob der Angebotspreis angemessen ist, kann nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (u.a. unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten, lang-, mittel oder kurzfristiger Anlagehorizont etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von Bedeutung ist. Hierbei kann sich die Situation für private Kleinanleger anders darstellen als für institutionelle Investoren. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Erwerbsangebots ausschlaggebend sein.

10 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Nachstehend werden die behördlichen Genehmigungen und Verfahren dargestellt, die für den beabsichtigten Erwerb von 3.135.218 Leoni-Aktien nach Maßgabe dieses Erwerbsangebots nach dem Kenntnisstand der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage erforderlich sind.

10.1 Fusionskontrollrechtliche Verfahren

Die Bieterin verfolgt die Absicht, durch die mit dem Erwerbsangebot bezweckte Aufstockung der Beteiligung der Bieterin an der Leoni eine Mehrheit in künftigen Hauptversammlungen der Leoni zu erlangen. Unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und/oder rechtlichen Umstände ist es wahrscheinlich, dass dieses Vorhaben der Bieterin künftig die Möglichkeit gewähren wird, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit der Leoni auszuüben. Dies erfüllt nach Ansicht der Bieterin den Zusammenschlusstatbestand der Europäischen Kommission sowie auch weiterer Jurisdiktionen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes. Die Bieterin geht jedoch davon aus, dass sie wahrscheinlich noch keine Möglichkeit zur Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf die Tätigkeit der Leoni haben wird und deshalb fusionskontrollrechtliche Anmeldevoraussetzungen möglicherweise noch nicht erfüllt sind, falls ihr tatsächlicher Stimmrechtsanteil aus Leoni-Aktien nach dem Ablauf der Annahmefrist bei weniger als 18,70% liegt. Aus diesem Grund geht die Bieterin im Einklang mit der Entscheidungspraxis der Wettbewerbsbehörden davon aus, dass in diesem Fall kein fusionskontrollrechtliches Vollzugsverbot für das Erwerbsangebot besteht. Folglich gelten die nachfolgend genannten fusionskontrollrechtlichen Vollzugsbedingungen als eingetreten, sofern die Stimmrechte der Bieterin aus Leoni-Aktien in der von der Bieterin nach Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichenden Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG insgesamt weniger als 18,70% der Stimmrechte aus Leoni-Aktien betragen (siehe dazu unten Ziffer 11.1 letzter Absatz).

Nachstehend werden demnach die behördlichen Genehmigungen und Verfahren dargestellt, die für den beabsichtigten Erwerb von 3.135.218 Leoni-Aktien nach Maßgabe dieses Erwerbsangebots nach dem Kenntnisstand der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage erforderlich sind. Ungeachtet etwaiger länger laufender Prüffristen der jeweils zuständigen Kartellbehörden, die aus heutiger Sicht die Verfahren in den Ländern China, Marokko, Russland und der Türkei betreffen könnten, hat die Bieterin entschieden, dass die nachfolgend genannten fusionskontrollrechtlichen Freigaben bis spätestens zum Ablauf des 6. April 2022 vorliegen müssen.

(1) Fusionskontrolle - Europäische Union

Nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („FKVO“) unterliegt die in dieser Angebotsunterlage beabsichtigte Transaktion der Fusionskontrolle der Europäischen Kommission. Nach der FKVO darf die Transaktion erst nach Genehmigung durch die Europäische Kommission vollzogen werden. Der Europäischen Kommission stehen 25 Geschäftstage - beginnend mit dem ersten Geschäftstag nach Eingang der vollständigen Anmeldung bei der Europäischen Kommission - zur Verfügung, um die Anmeldung zu prüfen und zu entscheiden, ob sie die mit dieser Angebotsunterlage beabsichtigte Transaktion freigibt oder ein eingehendes Prüfverfahren einleitet. Diese Frist verlängert sich auf 35 Geschäftstage, wenn (i) die Europäische Kommission einen Antrag eines Mitgliedsstaates erhält, die Prüfung des Zusammenschlusses oder eines Teils davon an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates zu verweisen oder (ii) die an der Transaktion beteiligten Parteien anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um mögliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem gemeinsamen Markt auszuräumen.

Die Europäische Kommission leitet nur dann ein eingehendes Prüfverfahren ein, wenn die dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt gibt und diese Bedenken nicht durch von den Parteien möglicherweise angebotene Verpflichtungen während der anfänglichen Prüfungsfrist ausgeräumt werden können. Andernfalls gibt sie die Transaktion bis zum Ende der anfänglichen Frist frei und erklärt diese für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar

In einem eingehenden Prüfverfahren hat die Europäische Kommission 90 Geschäftstage ab der Entscheidung über die Einleitung eines eingehenden Prüfverfahrens zur Verfügung, um zu prüfen, ob die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion den wirksamen Wettbewerb im gemeinsamen Markt oder einen wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würde, insbesondere durch die Begründung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf einen Produktmarkt innerhalb der Europäischen Union. Diese Frist kann um weitere 15 Arbeitstage verlängert werden, wenn die Parteien im weiteren Verlauf der vertieften Prüfung (d. h. nach dem 55. Geschäftstag der vertieften Prüfung) Verpflichtungen zur Ausräumung wettbewerbsrechtlicher Bedenken der Europäischen Union anbieten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Frist auf Antrag oder mit Zustimmung der Parteien um weitere 20 Geschäftstage verlängert werden, um der Europäischen Kommission mehr Zeit für eine abschließende Entscheidung zu geben. Nach Ablauf der Frist wird die Europäische

Kommission eine Entscheidung erlassen, in der sie die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion entweder mit oder ohne Bedingungen für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt oder ihren Vollzug untersagt.

Die Bieterin wird nach dem Verfahren des Art. 7 Abs. 2 FKVO die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens bei der Europäischen Kommission unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist einreichen. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens kann nicht vorhergesagt werden.

(2) Fusionskontrolle - Vereinigte Staaten von Amerika

Die Transaktion bedarf des Ablaufs bzw. der Beendigung sämtlicher Wartezeiten gemäß dem US-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 (der „**HSR Act**“) und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Mit Einreichung der erforderlichen Anmeldungen durch die Bieterin bei der US-amerikanischen Federal Trade Commission (die „**FTC**“) und dem US-amerikanischen Department of Justice (das „**DoJ**“) und der Zahlung der Antragsgebühr beginnt eine Wartezeit von 15 Kalendertagen zu laufen. Der Vollzug der Transaktion vor Ablauf dieser Wartezeit ist nicht gestattet, es sei denn, die FTC und das DoJ verfügen die sogenannte vorzeitige Beendigung der Wartezeit. Die prüfende Behörde kann noch weitere Informationen und Unterlagen in Bezug auf die Transaktion anfordern („**Zweites Auskunftsverlangen**“).

Durch ein Zweites Auskunftsverlangen würde sich die Wartezeit bei einem Übernahmeangebot mit Bargegenleistung um weitere zehn Kalendertage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bieterin dem Zweiten Auskunftsverlangen im Wesentlichen nachgekommen ist, verlängern, sofern die Wartezeit nicht früher beendet wird.

Falls die prüfende Behörde bei Abschluss der Prüfung immer noch erhebliche Bedenken im Hinblick auf das Zusammenschlussvorhaben hat, muss diese Stelle entweder bei einem United States Federal District Court ein Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung einleiten, um den Vollzug der Transaktion zu verhindern, oder ihre Bedenken im Wege einer Zustimmungsvereinbarung mit den Beteiligten beilegen.

(3) Fusionskontrolle - Volksrepublik China

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die staatliche Behörde für Marktregulierung der Volksrepublik China (State Administration for Market

Regulation of the People's Republic of China, „**SAMR**“) gemäß dem chinesischen Anti-Monopolgesetz (Chinese Antimonopoly Law) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Vor Einreichung einer Anmeldung bei der SAMR ist die Bieterin berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), um Rücksprache zu Fragen, die für die Bieterin von Interesse sind oder Anlass zu Bedenken geben, in einem Gespräch vor Ort mit der SAMR zu bitten. Die Rücksprache ist nicht Teil des formellen Prüfverfahrens der SAMR und wird auch nicht in die gesetzlichen Prüffristen eingerechnet. Nach Erhalt der ersten Einreichung der Anmeldung wird die SAMR die Anmeldung auf ihre Vollständigkeit prüfen (dies ist die Prüffrist im Vorfeld der Annahme). Es gibt keine gesetzliche Begrenzung der Dauer dieser Frist.

Innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem die SAMR die Anmeldung für vollständig erklärt hat (Phase I), entscheidet die SAMR, ob die Transaktion freigegeben oder eine weitere Prüfung eingeleitet wird. Sollte die SAMR eine weitergehende Prüfung einleiten, kann die Prüffrist um bis zu 90 Kalendertage (Phase II) und unter bestimmten Umständen um bis zu weitere 60 Kalendertage verlängert werden (Verlängerung der Phase II). Ergeht bis zum Ablauf dieser jeweiligen Fristen keine schriftliche Entscheidung oder Mitteilung über eine weitergehende Prüfung bzw. weitere Verlängerung, gilt die Transaktion als freigegeben.

(4) Fusionskontrolle - Russland

Die Transaktion bedarf der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die russische Antimonopolbehörde (Federal Antimonopoly Service of the Russian Federation, die „**FAS**“) gemäß dem russischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs (Russian Law on Protection of Competition) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Die russischen Fusionskontrollvorschriften sehen keinen Mechanismus für ein informelles Vorverfahren vor. Sobald der Antrag auf Genehmigung des Zusammenschlusses eingereicht wurde, hat die FAS formell fünf Arbeitstage Zeit, um die Vollständigkeit des Antrages zu prüfen. Sie kann jedoch jederzeit während des Prüfungsprozesses weitere Unterlagen und Informationen anfordern. Der offizielle Mindestzeitraum für die Prüfung des Antrags beträgt 30 Kalendertage. Die 30-tägige Laufzeit kann um zwei Kalendermonate verlängert werden, wenn die FAS der Ansicht ist, dass die Transaktion zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen kann oder mehr Zeit für die Überprüfung der Transaktion benötigt.

Wenn die Transaktion schwerwiegende wettbewerbsrechtliche Bedenken aufwirft, kann die FAS zusätzlich zu den oben genannten drei Monaten die Auferlegung von Vorabgenehmigungsbedingungen beschließen, die innerhalb eines Zeitraums von bis zu neun Monaten umgesetzt werden müssen. Die FAS verfügt sodann über einen weiteren Monat, um die Umsetzung der Bedingungen zu überprüfen. Bei Transaktionen, die ernsthafte wettbewerbsrechtliche Bedenken aufwerfen, kann der Überprüfungszeitraum daher insgesamt bis zu 13 Monate betragen.

(5) Fusionskontrolle - Vereinigtes Königreich

Wenn die Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs (Competition and Markets Authority, „CMA“) von der Bieterin die Einreichung einer entsprechenden Anmeldung, einer sog. „merger notice“ gemäß section 96 des Enterprise Act 2002 des Vereinigten Königreichs verlangt, ist die Durchführung eines nicht fristgebundenen Vorverfahrens zur Abstimmung des Inhaltes der förmlichen Anmeldung erforderlich. Im Nachgang zur förmlichen Anmeldung wird die Phase I-Prüffrist 40 Arbeitstage dauern (der Lauf dieser Frist kann gehemmt werden, wenn zusätzliche Informationen angefordert und nicht innerhalb der von der CMA gesetzten Fristen zur Verfügung gestellt werden). Es besteht die Möglichkeit, dass die Beteiligten anbieten, bestimmte Bedingungen und Auflagen zu erfüllen, um so eine Verweisung der Transaktion in eine Phase II-Untersuchung zu verhindern. Im Falle des Angebots solcher Bedingungen und Auflagen würde sich die Prüffrist für die Phase I um bis zu 90 Arbeitstage verlängern.

Erfolgt eine Verweisung der Transaktion in eine Phase II-Untersuchung durch die CMA, so hat die CMA eine gesetzliche Entscheidungsfrist von 24 Wochen für ihre Entscheidung, ob sie die Genehmigung für die Transaktion erteilt (oder die Einhaltung von Auflagen fordert). Diese Frist kann einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden, sofern die CMA der Ansicht ist, dass besondere Gründe dafür vorliegen, dass die Vorbereitung und Veröffentlichung eines endgültigen Berichts nicht innerhalb der gesetzlichen 24-Wochen-Frist möglich ist. Sofern die CMA in Phase II wettbewerbsliche Bedenken identifiziert, werden die Einzelheiten der erforderlichen Auflagen innerhalb von zwölf Wochen abgestimmt (oder verhängt), wobei eine Verlängerung dieser Frist um weitere bis zu sechs Wochen möglich ist.

Sollte die CMA von der Bieterin die Einreichung einer „merger notice“ verlangen, wird die Bieterin mit der CMA in Kontakt treten und diese so bald wie möglich bei der CMA einreichen.

(6) Fusionskontrolle - Türkei

Die Transaktion bedarf der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die türkische Wettbewerbshörde (Turkish Competition Authority, „**TCA**“) gemäß dem türkischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs Nr. 4054 (Law of Protection of Competition No. 4054) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesen Gesetzen erlassenen Vorschriften. Die Bieterin wird die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens bei der TCA unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist einreichen.

Die türkischen Fusionskontrollvorschriften sehen keinen Mechanismus für ein informelles Verfahren vor. Die TCA führt eine vorläufige Überprüfung der Anmeldung durch (Phase I) und entscheidet innerhalb von 15 Kalendertagen, ob die Transaktion entweder zu genehmigen oder zu untersuchen ist (Phase II). Ein Auskunftersuchen der TCA setzt den Lauf der Überprüfungsfrist zurück; der Überprüfungszeitraum beginnt dann von neuem, sobald die Antworten auf das Auskunftersuchen vollständig sind. Wenn die TCA 30 Kalendertage nach Anmeldung keine Reaktion gezeigt hat, gilt die Transaktion als genehmigt.

Wenn die TCA beschließt eine Phase II einzuleiten, wird eine vertiefte Untersuchung durchgeführt, die etwa sechs Monate dauern kann. Wenn die TCA dies für erforderlich hält, kann dieser Zeitraum einmalig um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

(7) Fusionskontrolle - Kolumbien

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Superintendency of Industry and Commerce („**SIC**“) in Kolumbien.

Es gibt keine bestimmte Frist für die Einreichung der Zusammenschlussanmeldung selbst, die Einreichung muss jedoch vor der Transaktion erfolgen. Bei Anmeldungen hat die SIC 10 Arbeitstage Zeit, um eine Empfangsbestätigung auszustellen oder eine vorherige Genehmigung anzuordnen, wenn sie mit der von den Parteien verwendeten Methode zur Definition der relevanten Märkte oder zur Berechnung ihrer Marktanteile nicht einverstanden ist.

Vorabgenehmigungen sind in Phasen gegliedert, in denen der Informationsaufwand und das Niveau der Prüfung schrittweise ansteigen. In der Anfangsphase oder Phase I kann SIC innerhalb von 30 Geschäftstagen eine vorläufige Bewertung des Vorhabens vorlegen (Phase I). Danach kann die SIC beschließen, eine vertiefte Analyse der Transaktion durchzuführen, indem sie zusätzliche gesetzlich vorgeschriebene Informationen anfordert (Phase II), wodurch sie ab dem Zeitpunkt, an dem die Informationen

der Phase II vollständig vorliegen, drei weitere Monate Zeit hat, eine Entscheidung zu treffen.

In Ausnahmefällen kann die SIC eine einmalige Aufforderung zur Einholung zusätzlicher Informationen an die Parteien richten, wodurch sich die Frist für eine Entscheidung um weitere drei Monate verlängert (formal ist diese zweite Aufforderung ebenfalls Teil von Phase II; zum Verständnis ziehen wir es jedoch vor, diese Situation als zusätzliche Phase oder Phase III zu betrachten). Wenn SIC nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Parteien die Informationen für Phase II oder Phase III einreichen, eine Entscheidung trifft, wird davon ausgegangen, dass die Transaktion von Gesetzes wegen genehmigt wurde.

(8) Fusionskontrolle - Nordmazedonien

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die nordmazedonische Wettbewerbsbehörde (Commission for the Protection of Competition, die „CPC“) gemäß dem mazedonischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs in seiner jeweils gültigen Fassung und den in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften.

Nach dem nordmazedonischen Wettbewerbsgesetz unterliegt die Anmeldung der Transaktion keiner Frist. Die Anmeldung muss nach der Veröffentlichung des Übernahmeangebots und vor dem Vollzug der Transaktion erfolgen. Nach Erhalt der vollständigen Dokumentation ist die CPC verpflichtet, die Transaktion innerhalb von 25 Arbeitstagen zu genehmigen, wobei diese Frist auf bis zu 35 Arbeitstage verlängert werden kann. Im Fall einer weiteren Prüfung (Phase II) wird die Frist um 90 Arbeitstage verlängert. Falls innerhalb der gesetzlichen Prüffristen keine Entscheidung ergeht, gilt die Transaktion als freigegeben.

(9) Fusionskontrolle - Ukraine

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die ukrainische Antimonopolkommission (die „AMK“) gemäß dem ukrainischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

Die Zusammenschlussanmeldung wird innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Datum der Einreichung von der AMK geprüft. Während der ersten 15 Kalendertage führt die AMK eine erste Prüfung betreffend die Vollständigkeit der Anmeldung durch. Während der anschließenden 30-Tage-Frist analysiert das AMK die Transaktion inhaltlich und trifft eine Freigabeentscheidung. Es besteht die Möglichkeit, unter bestimmten

Voraussetzungen ein sog. „Fast-Track-Verfahren“, in welchem die AMK den Antrag binnen 25 Kalendertagen nach seiner Einreichung prüft, in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung, ob die Anmeldung zur Prüfung im Schnellverfahren angenommen wird oder nicht, liegt aber im alleinigen Ermessen der Behörde.

(10) Fusionskontrolle - Marokko

Die Transaktion stellt einen Zusammenschluss im Sinne der marokkanischen Fusionskontrollverordnung dar und bedarf somit vor dem Abschluss der Transaktion der Genehmigung des marokkanischen Wettbewerbsrates (Competition Council, das „**CC**“).

Das Genehmigungsverfahren gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen umfasst zwei Phasen. Phase I beinhaltet eine reguläre Prüfung der Anmeldeakte und nimmt ungefähr zwischen 60 und 100 Tage nach Eingang einer vollständigen Anmeldeakte und Ausstellung einer Bescheinigung über die Vollständigkeit durch das CC in Anspruch.

Phase I des Genehmigungsverfahrens führt zu einer Entscheidung des CC innerhalb von 60 Tagen, die um einen zusätzlichen Zeitraum von 20 Tagen verlängert werden kann, wenn die Anmelder dem CC bestimmte Abhilfemaßnahmen vorlegen. Am Ende von Phase I kann das CC (i) mittels Beschluss feststellen, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 104-12 fällt; (ii) die Transaktion (allenfalls unter Auflagen) genehmigen; (iii) die Einleitung einer eingehenden Untersuchung beantragen, wenn es der Auffassung ist, dass die Transaktion den Wettbewerb beeinträchtigen könnte, oder (iv) von einer Entscheidung absehen.

Sollte das CC innerhalb der Frist der Phase I bzw. der verlängerten Frist der Phase I keinen der oben genannten Beschlüsse fassen, muss das CC den Regierungschef benachrichtigen, der innerhalb von 20 Tagen nach dieser Benachrichtigung die Einleitung einer eingehenden Untersuchung beantragen kann. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, gilt die Transaktion als genehmigt.

Phase II führt zu einer eingehenden Untersuchung, wenn die Transaktion ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Gefahr einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs aufwirft und nimmt zwischen 90 und 180 Tage in Anspruch. In dieser Phase muss das CC analysieren, ob die geplante Transaktion geeignet ist, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. In einem solchen Fall entscheidet das CC innerhalb von 90 Tagen über die Transaktion. Die anmeldenden Parteien können dem CC während der ursprünglichen Frist für

die Phase II bestimmte Abhilfemaßnahmen vorlegen. Werden die Abhilfemaßnahmen der Phase II von den Anmeldern dem CC weniger als 30 Tage vor Ablauf der ursprünglichen Frist der Phase II vorgelegt, wird die ursprüngliche Frist der Phase II um 30 Tage nach Eingang der Abhilfemaßnahmen der Phase II verlängert. Die ursprünglichen Fristen für (die verlängerte) Phase II können – entweder auf Initiative einer Partei oder des CC – aus bestimmten Gründen bis zu 30 Tage ausgesetzt werden. Am Ende von Phase II kann der Wettbewerbsrat: (i) den Zusammenschluss (allenfalls unter Auflagen) genehmigen; (ii) die Transaktion genehmigen und gleichzeitig (i) die Parteien auffordern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten, oder (ii) sie verpflichten, Auflagen zu erfüllen, die einen ausreichenden Beitrag zum wirtschaftlichen Fortschritt leisten, um die Wettbewerbsverstöße auszugleichen; (iii) den Zusammenschluss verbieten und die beteiligten Unternehmen gegebenenfalls auffordern, die zur Wiederherstellung eines ausreichenden Wettbewerbsniveaus erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, oder (iv) von einer der vorgenannten Entscheidungen abzusehen.

Sollte das CC innerhalb der anfänglichen oder der verlängerten Frist der Phase II keine der oben genannten Entscheidungen treffen, muss das CC den Regierungschef benachrichtigen, der innerhalb von 30 Tagen ab dieser Benachrichtigung eine Entscheidung über den Fall beantragen kann. Erfolgt kein solcher Antrag innerhalb der Phase-II-Verwaltungsfrist, gilt die Transaktion als genehmigt.

Status der fusionskontrollrechtlichen Freigaben

Die Bieterin hat die Transaktion noch nicht bei den jeweiligen Wettbewerbsbehörden angemeldet. Sie sammelt und erhält derzeit die erforderlichen Daten und weitere Materialien, die für die Einreichung der anderen Fusionskontrollanmeldungen notwendig sind. Sie wird die notwendigen Fusionskontrollanmeldungen vorbereiten und unverzüglich einreichen, mit Ausnahme bei der Europäischen Kommission und der türkischen TCA bei denen die Fusionskontrollanmeldungen voraussichtlich unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist eingereicht werden.

Andere Rechtsordnungen

Die Bieterin geht nicht davon aus, dass im Hinblick auf die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion, abgesehen von den vorstehend beschriebenen Fusionskontrollverfahren, zusätzliche wesentliche fusionskontrollrechtliche Anmeldungen erforderlich sind. Soweit nach anderen anwendbaren ausländischen Fusionskontrollvorschriften doch weitere Anmelde- bzw. Mitteilungspflichten bestehen, wird die Bieterin entsprechende Anmeldungen bzw. Mitteilungen schnellstmöglich vornehmen.

10.2 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 30. Juli 2021 gestattet.

Sonstige behördliche Genehmigungen sind für die Durchführung des Erwerbsangebots nicht erforderlich.

11 Vollzugsbedingungen

Dieses Angebot und die infolge der Annahme des Erwerbsangebots mit den Leoni-Aktionären zustande gekommenen Verträge werden nur vollzogen, wenn (i) die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (und vor Nichteintritt der jeweiligen Vollzugsbedingung; weitere Details siehe Ziffer 11.3) wirksam auf den Eintritt der folgenden in Ziffer 11.1 genannten Bedingungen (jeweils eine "**Vollzugsbedingung**" und zusammen die „**Vollzugsbedingungen**“) verzichtet hat oder (ii) die Vollzugsbedingungen innerhalb der nachstehend genannten Fristen eingetreten sind. Die Vollzugsbedingungen sind auflösende Bedingungen in dem Sinne, dass die infolge der Annahme des Erwerbsangebots zustande gekommenen Verträge mit den Leoni-Aktionären erlöschen, wenn die Vollzugsbedingungen nicht eintreten und nicht auf sie nach Maßgabe des vorstehenden Satzes verzichtet wird (vgl. Ziffer 11.2 für mehr Details).

Die nachstehend genannten Vollzugsbedingungen in den Ziffern 11.1 (1) bis (10) stellen jeweils selbständige und voneinander abtrennbare Vollzugsbedingungen dar.

11.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 6. April 2022 ist jeder der in Ziffer 11.1 (1) bis (10) der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen eingetreten:

- (1) Die Europäische Kommission hat die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (2) Alle geltenden Wartezeiten gemäß dem US-amerikanischen HSR Act und der Vorschriften gemäß diesem Gesetz sind abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass die FTC oder das DoJ die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion untersagt haben.

- (3) Die chinesische Wettbewerbsbehörde SAMR hat die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (4) Die russische Antimonopolbehörde FAS hat die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (5) Die Wettbewerbshörde des Vereinigten Königreichs CMA (i) hat von der Bieterin nicht die Einreichung einer Anmeldung, einer sog. „*merger notice*“ bei der der CMA vor Eintritt der letzten sonstigen noch ausstehenden Vollzugsbedingung verlangt, bzw. (ii) die CMA hat, sofern sie von der Bieterin die Einreichung einer „*merger notice*“ verlangt, die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (6) Die türkische Kartellbehörde TCA hat in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (7) Die kolumbianische Kartellbehörde SIC hat die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (8) Die nordmazedonische Kartellbehörde CPC hat die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (9) Die ukrainische Kartellbehörde AMK hat die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.
- (10) Die marokkanische Kartellbehörde CC hat die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion genehmigt oder die Genehmigung für die Transaktion gilt als erteilt.

Eine Genehmigung gilt für die Zwecke der in den Ziffern 11.1 (1) bis (10) genannten Vollzugsbedingungen auch als erteilt, wenn (a) die jeweils genannte Behörde sich für unzuständig erklärt hat oder erklärt oder entschieden hat, dass eine Anmeldung der Transaktion aus anderen Gründen nicht erforderlich ist oder erklärt hat, dass die

Transaktion ohne vorherige Einholung der Genehmigung bzw. Freigabe vollzogen werden darf (b) nach dem jeweils anwendbaren Recht sämtliche Wartezeiten abgelaufen sind oder beendet wurden, ohne dass die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion von der jeweils genannten Behörde untersagt wurde.

Eine Genehmigung gilt für die Zwecke der in den Ziffern 11.1 (1) bis (10) genannten Vollzugsbedingungen auch dann als erteilt, wenn die zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien und die von der Bieterin gehaltenen Leoni-Aktien und ihr zugerechnete Stimmrechte aus Leoni-Aktien, wie sie in der Mitteilung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht sind, insgesamt weniger als 18,70% der Stimmrechte aus Leoni-Aktien, wie zu diesem Zeitpunkt von der Leoni ausgegeben sind, umfassen.

11.2 Verzicht auf die Vollzugsbedingungen

Die Bieterin behält sich vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf eine, mehrere oder alle der in Ziffer 11.1 genannten Vollzugsbedingungen nach freiem Ermessen zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin zuvor wirksam verzichtet hat, gelten für Zwecke dieses Angebots als eingetreten. Für die Wahrung der Frist gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG ist die Veröffentlichung der Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG maßgeblich. Im Falle eines Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziffer 4.2.2 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmefrist verlängert sich diese um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 24. September 2021, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Ein Verzicht auf eine Vollzugsbedingung nach Ablauf der Annahmefrist oder nachdem die relevante Vollzugsbedingung endgültig nicht eingetreten ist, ist nicht mehr möglich.

11.3 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Sind (i) bis spätestens zum 6. April 2022 eine oder mehrere Vollzugsbedingungen nicht eingetreten und hat die Bieterin - soweit zulässig - nicht bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist und vor Nichteintritt der betreffenden Vollzugsbedingung wirksam auf die betreffende Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet, erlischt das Erwerbsangebot. Weitere Details zum Verzicht auf Vollzugsbedingungen sind Ziffer 11.2. zu entnehmen.

In diesem Fall werden die durch Annahme des Erwerbsangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und erlöschen (auflösende Bedingungen). Bereits Zum Verkauf eingereichte Leoni-Aktien werden - soweit notwendig - auf die jeweils Depotführenden Institute in die ISIN DE0005408884 (WKN 540888) unverzüglich zurückgebucht. Die Rückbuchung ist für die Leoni-Aktionäre kostenfrei. Jedoch sind etwaig anfallende ausländische Steuern und / oder Gebühren und Spesen ausländischer Depotführender Institute, die keine gegenseitigen Verbindung mit Clearstream unterhalten, von den betreffenden Leoni-Aktionären zu tragen.

11.4 Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Vollzugsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) eine Vollzugsbedingung unter Ziffer 11.1 eingetreten ist, (ii) sie auf eine der in Ziffer 11.1 genannten Vollzugsbedingungen verzichtet hat, (iii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iv) das Erwerbsangebot nicht vollzogen wird.

12 Finanzierung des Erwerbsangebots

12.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Leoni 32.669.000 Aktien ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 3.866.000 Leoni-Aktien, entsprechend ca. 11,83% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Leoni.

Es ist beabsichtigt, dass die Bieterin maximal 3.135.218 Leoni-Aktien, entsprechend 9,60% des Grundkapitals und der Stimmrechte, im Rahmen dieses Erwerbsangebots erwirbt. Wird das Erwerbsangebot für die Maximalzahl, d.h. für 3.135.218 Leoni-Aktien angenommen, entsteht bei einem Angebotspreis von EUR 12,50 je Leoni-Aktie eine Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den das Erwerbsangebot annehmenden Leoni-Aktionären in Höhe von EUR 39.190.225,00 (d.h. Angebotspreis von EUR 12,50 mal 3.135.218 Leoni-Aktien).

Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot und seinem Vollzug weitere Transaktionskosten in Höhe von voraussichtlich ca. EUR 150.000,00 entstehen. Die Transaktionskosten enthalten sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Vollzug des Erwerbsangebots anfallenden Kosten der beratenden Anwälte, der abwickelnden Bank und weitere Nebenkosten. Die

Gesamtkosten für den Erwerb aller Leoni-Aktien im Rahmen dieses Erwerbsangebots würden sich somit auf maximal EUR 39.340.225,00 („**Angebots Gesamtkosten**“) belaufen.

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Erwerbsangebots notwendigen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieterin hat folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Erwerbsangebots getroffen:

- a. Die Bieterin verfügt über Eigenmittel in Form von liquiden Mitteln in Höhe von mehr als EUR 55.000.000,00 (siehe Ziffer 13.4), wobei sie davon einen Betrag von EUR 20.000.000,00 vorrangig vor den nachfolgend unter 12.2 b) dargelegten Fremdmitteln zur Erfüllung des Angebots einsetzen wird. Diese befinden sich bis zur Durchführung des Erwerbsangebots auf einem zu Gunsten der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz / Österreich („**RLB**“) gesperrten Bankkonto.
- b. Ferner steht der Bieterin zur Finanzierung des Angebots bis auf weiteres, d.h. bis mindestens über den Zeitpunkt der Abwicklung des Erwerbsangebots hinaus, eine zinslose Kreditzusage der RLB vom 7. Juli 2021 in Höhe von EUR 20.000.000 zur Verfügung („**RLB-Kreditzusage**“). Sollte die Bieterin im Rahmen der Abwicklung des Erwerbsangebots die RLB-Kreditzusage in Anspruch nehmen, geht sie aufgrund der Vereinbarungen mit der RLB davon aus, dass die RLB-Kreditzusage nahtlos in eine Anschlusskreditvereinbarung mit der RLB mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Zinssatz von 0,75% p.a. überführt werden kann. Damit ist gesichert, dass der Bieterin zum Zeitpunkt des Erwerbs der Leoni-Aktien im Rahmen dieses Angebots die notwendigen Mittel kurzfristig zur Verfügung stehen werden.

Die Angebots Gesamtkosten sind somit durch die Finanzierungsmaßnahmen der Bieterin gedeckt.

12.3 Finanzierungbestätigung

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz, Österreich, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat

über ihre im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 221623 eingetragene Zweigniederlassung Süddeutschland der Bieterin eine Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt. Diese Finanzierungsbestätigung vom 13. Juli 2021 ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigefügt.

13 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

13.1 Allgemeine Vorbemerkung

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, hat die Bieterin auf der Grundlage der unter den Ziffern 13.2 und 13.3 genannten Vorbehalte und Annahmen eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation der Bieterin zum 31. Mai 2021 vorgenommen, die sich im Falle der Annahme des Erwerbsangebots für alle 3.135.218 Leoni-Aktien mit dem Vollzug des Erwerbsangebots ergeben würde.

Den Finanzinformationen in Ziffer 13.4 liegt die ungeprüfte Bilanz der Bieterin zum 31. Mai 2021 zugrunde, die nach den österreichischen Bilanzierungsregeln (Bilanzierung nach Unternehmensgesetzbuch, „**UGB**“) erstellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Pierer Industrie AG nicht den deutschen Bilanzierungsregeln unterliegen.

13.2 Vorbehalte

Die nachstehenden Finanzinformationen in dieser Ziffer 13 erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit diesem Angebot. Sie beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich die Situation bei einem Erwerb von 3.135.218 Leoni-Aktien durch die Bieterin infolge des Erwerbsangebots und spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wieder.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Erwerbsangebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin derzeit noch nicht genau vorhersagen lassen. Insbesondere können die tatsächlichen Auswirkungen des Vollzugs des Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin je nach tatsächlicher Annahmquote auch geringer ausfallen.

Die Finanzinformationen in dieser Ziffer 13 wurden keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma Finanzinformationen erstellt und weichen wesentlich von diesem IDW Rechnungslegungshinweis ab.

Eine Abschätzung der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbsangebots hat die Bieterin nicht vorgenommen und im Rahmen der Darstellung der erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bieterin nicht berücksichtigt.

Einzelne Zahlenangaben und Prozentzahlen in dieser Ziffer 13 wurden kaufmännisch gerundet. Die in den Tabellen enthaltenen Summen weichen aufgrund kaufmännischer Rundungen unter Umständen von Zahlen und Beträgen ab, die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage angegeben sind. Darüber hinaus ergibt die Addition solcher kaufmännisch gerundeter Zahlenangaben unter Umständen nicht genau die in den Tabellen oder an anderer Stelle in der Angebotsunterlage angegebenen Summen.

13.3 Annahmen

Der Darstellung in Ziffer 13 liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

- a. Das Erwerbsangebot erstreckt sich auf den Erwerb von bis zu 3.135.218 Leoni-Aktien, so dass die Bieterin unter diesem Erwerbsangebot insgesamt 3.135.218 Leoni-Aktien für einen Gesamtkaufpreis von EUR 39.190.225,00 (dies entspricht dem Angebotspreis von EUR 12,50 je Leoni-Aktie multipliziert mit 3.135.218 Leoni-Aktien) erwerben wird.
- b. Die Transaktionskosten im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot werden ca. EUR 150.000,00 betragen (siehe Ziffer 12.1). Die Transaktionskosten werden als Anschaffungskosten aktiviert.
- c. Unterstellt wird ferner, dass die Angebotsgesamtkosten von EUR 39.340.225,00 für den Erwerb der Leoni-Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots mit dem Vollzug des Erwerbsangebots - wie unter Ziffer 12.2 ausgeführt - von der Bieterin in Höhe von EUR 20.000.000 aus eigenen liquiden Mitteln sowie in Höhe von EUR 19.340.225 aus von der RLB zur Verfügung gestellten Fremdmitteln bezahlt werden.

- d. Etwaige weitere Leoni-Aktien, die nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ggf. noch von der Leoni ausgegeben werden könnten, bleiben unberücksichtigt.
- e. Das Ergebnis der Bieterin wird in Zukunft vorwiegend aus Erträgen aus ihren Beteiligungsgesellschaften sowie aus in Zusammenhang mit der Kaufpreisfinanzierung stehendem Zinsaufwand bestimmt werden.
- f. Abgesehen von dem Erwerb von Leoni-Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots wurden keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich in der Zukunft noch ergeben können.
- g. Es finden im Zeitraum bis zum Vollzug des Angebots, außer dem Erwerb von Leoni-Aktien aufgrund des Angebots, keine Geschäftsvorfälle statt, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin haben oder in Zukunft haben können. Die bereits am 31. Mai 2021 bei der Bieterin bestehenden Vermögensgegenstände und Schulden verändern sich nicht.
- i. Die von der Bieterin aufgrund dieses Erwerbsangebots zu erwerbenden bis zu 3.135.218 Leoni-Aktien sind in Höhe des Angebotspreises von EUR 12,50 je Leoni-Aktie angesetzt.

13.4 Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Erwerbsangebots auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Auf der Grundlage der ungeprüften Bilanz der Pierer Industrie AG (Einzelabschluss) zum Stichtag 31. Mai 2021 wird sich der Erwerb der 3.135.218 Leoni-Aktien im Rahmen dieses Erwerbsangebots durch die Bieterin unter Anwendung der in Österreich geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften (UGB) auf die Vermögens- und Finanzlage der Pierer Industrie AG zum 31. Mai 2021 voraussichtlich wie folgt auswirken:

Bilanz der Pierer Industrie AG, 31. Mai 2021

in TEUR	Spalte 1 Vor dem Angebot (Stichtag 31. Mai 2021)	Spalte 2 Veränderung durch den Vollzug des An- gebots, unter den oben in Ziffer 13.3 dargestellten Annah- men	Spalte 3 Nach Vollzug des Angebots, unter den oben in Ziffer 13.3 dargestellten Annah- men
Aktiva			
Anlagevermögen	908.436	39.340	947.776
Finanzanlagen	908.428	39.340	947.768
Immaterielle Vermögensge- genstände / Sachanlagen	8	0	8
Umlaufvermögen	159.014	-20.000	139.014
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	101.807	0	101.807
Wertpapiere und Anteile	1.954	0	1.954
Liquide Mittel	55.253	-20.000	35.253
Rechnungsabgrenzungs- posten	3.158	0	3.158
Bilanzsumme	1.070.608	19.340	1.089.948
Passiva			
Eigenkapital	748.731	0	748.731
Grundkapital	1.000	0	1.000
Kapitalrücklage	733.652	0	733.652
Gewinnrücklagen	100	0	100
Gewinnvortrag	13.979	0	13.979
Investitionszuschuss	50	0	50
Verbindlichkeiten	319.165	19.340	338.505
Rückstellungen	2.662	0	2.662
Bilanzsumme	1.070.608	19.340	1.089.948

Gegenüber der ungeprüften Bilanz der Bieterin zum 31. Mai 2021 sind folgende voraussichtliche Auswirkungen aufgrund des Vollzugs des Angebots auf ihre Vermögens- und Finanzlage zu erwarten, wobei - sofern nicht anders angegeben - nachfolgend jeweils die Veränderung der addierten Werte der Bilanzposten der Bieterin nach dem Erwerb der Leoni-Aktien durch die Bieterin im Rahmen dieses Angebots (siehe Spalte 3) gegenüber der Ausgangslage zum 31. Mai 2021 vor dem Angebot (siehe Spalte 1) dargestellt wird:

- a. Das Grundkapital der Pierer Industrie AG beträgt TEUR 1.000.

- b. Der Vollzug des Angebots wird zu einer Erhöhung des Anlagevermögens von TEUR 908.436 um TEUR 39.340, d.h. um die Angebotsgesamtkosten, auf TEUR 947.776 führen. Die Veränderung des Anlagevermögens resultiert aus der Erhöhung des Finanzanlagevermögens von TEUR 908.428 um TEUR 39.340 auf TEUR 947.768.
- c. Das Umlaufvermögen wird sich aufgrund des Abganges von eigenen liquiden Mitteln von TEUR 159.014 um TEUR 20.000 auf TEUR 139.014 verringern. Die Auszahlung der von der RLB zur Verfügung gestellten Fremdmittel in Höhe von TEUR 19.340 führt zu keiner Veränderung des Umlaufvermögens der Bieterin, weil diese Fremdmittel von der RLB der Abwicklungsstelle direkt zur Verfügung gestellt werden.
- d. Das Eigenkapital in Höhe von TEUR 748.731 wird sich nicht verändern.
- e. Die Verbindlichkeiten der Bieterin werden sich als Folge der teilweisen Fremdfinanzierung des Erwerbes der Leoni-Aktien aufgrund des Angebots von TEUR 319.165 um TEUR 19.340 auf TEUR 338.505 erhöhen. Die Rückstellungen werden unverändert TEUR 2.662 betragen.
- g. Die Bilanzsumme der Pierer Industrie AG wird sich von TEUR 1.070.608 um TEUR 19.340 auf TEUR 1.089.948 erhöhen.

13.5 Auswirkungen auf die Ertragslage der Pierer Industrie AG

Der Erwerb der 3.135.218 Leoni-Aktien im Rahmen dieses Erwerbsangebots wird sich voraussichtlich auf die künftige Ertragslage der Bieterin - wie nachfolgend dargestellt - auswirken:

- a. Die Erträge der Bieterin resultieren unter anderem aus Beteiligungserträgen (wie z.B. der PIERER Mobility AG oder der PTW Holding AG) in Form von Dividendenzahlungen oder ggf. auch aus Erträgen aus Beteiligungsverkäufen. Die Bieterin erwartet, dass die Leoni auf kurz- und mittelfristige Sicht keine Dividende ausschüttet.
- b. Die Ertragslage der Bieterin wird durch die Aufwendungen für das Erwerbsangebot und die Verzinsung der zur Finanzierung des Erwerbsangebots begründeten Finanzierungsverbindlichkeiten wie folgt negativ beeinflusst:
 - Die Kosten der Bieterin für das Erwerbsangebot werden voraussichtlich EUR 150.000,00 betragen und auf die Beteiligung aktiviert.

- Die RLB-Kreditzusage ist ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme mit einem Zins in Höhe von 0,75 % p.a. zu verzinsen. Die Bieterin geht davon aus, dass im Jahr 2021 aus der RLB-Kreditzusage Aufwendungen (inklusive Bearbeitungsgebühren) in Höhe von etwa EUR 79.000,00 anfallen werden.

Insgesamt wird die Bieterin somit im Geschäftsjahr 2021 voraussichtlich mit Aufwendungen in Höhe von etwa EUR 229.000,00 belastet, die den Bilanzgewinn der Bieterin für das Geschäftsjahr 2021 mindern. In den Folgejahren wird sich der Zinsaufwand aus dem RLB-Kreditzusage bzw. der Anschlussfinanzierung auf etwa EUR 145.000,00 p.a. belaufen.

- c. Die Bieterin geht davon aus, dass die Aufwendungen für die Zinszahlungen (eingeschlossen sind Zinszahlungen aus Anschlussfinanzierungen), aus den vorhandenen Eigenmitteln sowie künftigen Jahresüberschüssen oder durch Anschlussfinanzierungen gedeckt werden können. Sollte dies nicht zutreffen, geht die Bieterin davon aus, über Verkäufe von Anteilen an ihren anderen Beteiligungsgesellschaften oder durch ein Darlehen ihres Gesellschafters, die notwendigen Finanzmittel zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten zu erhalten.

14 Rückabwicklung

14.1 Gesetzliche Rücktrittsrechte

Die Leoni-Aktionäre, die das Erwerbsangebot angenommen haben, haben die folgenden Rücktrittsrechte:

- a. Im Falle einer Änderung des Erwerbsangebots hat jeder Leoni-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Erwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen hat.
- b. Im Falle eines konkurrierenden Angebots hat jeder Leoni-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Erwerbsangebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen hat.

14.2 Jederzeitiges Rücktrittsrecht zwischen Ende der Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

Darüber hinaus können alle Leoni-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zwischen dem Ende der Annahmefrist und der Abwicklung des Angebots jederzeit vom Angebot zurücktreten.

14.3 Ausübung des Rücktrittsrechts

Die Leoni-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht nach Ziffern 14.1 und 14.2 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie im Fall von Ziffer 14.1 vor Ablauf der Annahmefrist und im Fall von Ziffer 14.2 nach dem Ende der Annahmefrist und vor Abwicklung des Angebots

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien in Textform gegenüber ihrem Depotführenden Institut erklären und
- ihr Depotführendes Institut anweisen, die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE0005408884 (WKN 540888) vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird,

- im Fall von Ziffer 14.1 bis spätestens 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) des zweiten Bankarbeitstages in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist; und
- im Fall von Ziffer 14.2 nach dem Ende der Annahmefrist und vor Abwicklung des Angebots

in die ursprüngliche ISIN DE0005408884 (WKN 540888) bewirkt wurde. Diese Umbuchung ist durch das Depotführende Institut zu veranlassen. Nach der Rückbuchung der Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien können diese Aktien wieder unter der ISIN DE0005408884 (WKN 540888) gehandelt werden. Diese Rückbuchung ist durch das Depotführende Institut unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

14.4 Rechtsfolgen und Kosten des Rücktritts

Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts treten die betreffenden Leoni-Aktionäre von dem durch die Annahme dieses Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag zurück. Der Rücktritt von der Annahme ist unwiderruflich und die Zum Verkauf eingereichten Leoni-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde, gelten nach erfolgtem Rücktritt als nicht im Rahmen dieses Erwerbsangebots als Zum Verkauf eingereicht. In einem solchen Fall kann dieses Erwerbsangebot von den betroffenen Leoni-Aktionären vor Ablauf der Annahmefrist jederzeit im Wege einer erneuten Einreichung ihrer Leoni-Aktien nach dem in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Verfahren angenommen werden.

15 Mögliche Auswirkungen auf die Leoni-Aktionäre, die das Erwerbsangebot nicht annehmen

Leoni-Aktionäre, die beabsichtigen, dieses Erwerbsangebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- a. Leoni-Aktien, für die das Erwerbsangebot nicht angenommen wurde, werden voraussichtlich an den Wertpapierbörsen unter der ISIN DE0005408884 (WKN 540888) weiter handelbar bleiben. Aufgrund des Vollzugs des Erwerbsangebots ist nach Ansicht der Bieterin mit keiner wesentlichen Verringerung des Handelsvolumens der Leoni-Aktien zu rechnen.
- b. Generell ist die künftige Kursentwicklung der Leoni-Aktie nicht vorherzusagen. Der gegenwärtige Kurs der Leoni-Aktien dürfte jedoch die Tatsache reflektieren, dass die Bieterin am 22. Juni 2021 eine Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Kurs der Leoni-Aktien nach Ablauf des Erwerbsangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder fallen oder steigen wird.
- c. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist die Leoni kein Tochterunternehmen der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG. Ob und ggf. wann die Leoni als ein Tochterunternehmen der Bieterin im übernahmerechtlichen Sinne gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG zu qualifizieren ist, bestimmt sich nach den dort näher genannten Voraussetzungen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Leoni künftig als ein Tochterunternehmen der Bieterin zu qualifizieren sein wird.

16 Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Leoni

Es wurden keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Leoni von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Erwerbsangebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

Herr Mag. Klaus Rinnerberger, Mitglied des Vorstands der Bieterin und gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der Leoni, hält keine Leoni-Aktien.

17 Steuern

Die Bieterin empfiehlt den Leoni-Aktionären, vor Annahme dieses Erwerbsangebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Erwerbsangebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

18 Veröffentlichungen

Diese Angebotsunterlage wird in Übereinstimmung mit §§ 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 30. Juli 2021 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, 4036/H Kapitalmaßnahmen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart (Bestellung per Telefax an + 49 (0) 711 127-76388 oder per E-Mail an Kapitalmassnahmen@LBBW.de oder Andreas.Bayer@LBBW.de) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 30. Juli 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die nach § 23 Abs. 1 WpÜG erforderlichen Mitteilungen (insbesondere die wöchentlichen und täglichen Veröffentlichungen betreffend die Zahl der von Annahmeerklärungen des Erwerbsangebots umfassten Aktien) und alle sonstigen Bekanntmachungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot, die nach dem WpÜG erforderlich sind, im Internet unter <https://www.piererindustrie.at/kapitalmarkt/> und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die gilt insbesondere auch für die Bekanntmachung der Erwerbsquote, die als Grundlage für die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen dient, falls es zu einer Überzeichnung kommt, d.h. falls dieses Erwerbsangebot für mehr als 3.135.218 Leoni-Aktien angenommen wird. Die Bekanntmachung der Erwerbsquote wird die Bieterin

spätestens binnen vier Bankarbeitstagen nach Ablauf der unter Umständen verlängerten Angebotsfrist veröffentlichen.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Erwerbsangebot sowie die aufgrund dieses Erwerbsangebots abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit dem Erwerbsangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Erwerbsangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, München, Deutschland.

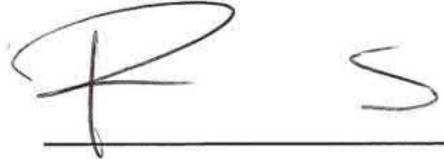
20 Erklärung der Übernahme der Verantwortung

Die Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landgerichts Wels unter FN 290677 t, übernimmt für den Inhalt dieser Angebotsunterlage die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Wels, den 29. Juli 2021



Dipl.-Ing. Stefan Pierer
Vorstand



Mag. Friedrich Roithner
Vorstand

Anlage 1: Liste der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Mutterunternehmen der Bieterin und deren direkte und indirekte Tochterunternehmen			
Nr.	Name	Sitz	Land
1	Dipl.-Ing. Stefan Pierer	Wels	Österreich
Unmittelbare Tochterunternehmen von Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer			
2	Pierer Liegenschaft GmbH	Wels	Österreich
3	Pierer Konzerngesellschaft mbH	Wels	Österreich
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Pierer Liegenschaft GmbH			
4	PIERER Immobilien GmbH	Wels	Österreich
5	Wohnbau-west Bauträger Gesellschaft m.b.H.	Wels	Österreich
6	Westpark Immomanagement GmbH	Wels	Österreich
7	Pierer Immobilien GmbH & Co KG	Wels	Österreich
Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer Konzerngesellschaft mbH			
8	Pierer Industrie AG	Wels	Österreich
9	Naturerlebnis Bürgeralm GmbH & Co KG	Aflenz	Österreich
10	Pierer SWISS AG	Zürich	Schweiz
Unmittelbare Tochterunternehmen der Pierer Industrie AG			
11	PTW Holding AG	Wels	Österreich
12	Pankl AG	Kapfenberg	Österreich
13	Pierer Beteiligungs GmbH	Wels	Österreich
14	P Immobilienverwaltung GmbH	Wels	Österreich
15	WESS Promotion GmbH	Wels	Österreich
16	PIERER IMMOREAL GmbH	Wels	Österreich

17	abatec Beteiligungsverwaltungs GmbH	Regau	Österreich
18	Moto Italia GmbH	Meran	Italien
19	bikes&wheels 2 Radhandels GmbH	Wels	Österreich
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der PIERER IMMOREAL GmbH			
20	PIERER IMMOREAL North America LLC	Murrieta, CA	USA
21	Westpark Wels AG	Wels	Österreich
22	Workspace Unternehmerzentrum GmbH	Wels	Österreich
Unmittelbares Tochterunternehmen der PTW Holding			
23	PIERER Mobility AG	Wels	Österreich
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der PIERER Mobility AG			
24	KTM AG	Mattighofen	Österreich
25	Cero Design Studio S.L.	Barcelona	Spanien
26	KTM Australia Holding Pty Ltd.	West Perth	Australien
27	KTM Australia Pty Ltd.	Welshpool	Australien
28	KTM Beteiligungs GmbH	Mattighofen	Österreich
29	KTM Canada Inc.	Chambly	Kanada
30	KTM Central East Europe s.r.o.	Bratislava	Slowakei
31	KTM Components GmbH	Munderfing	Österreich
32	KTM Czech Republic s.r.o	Pilsen	Tschechische Republik
33	KTM do Brasil Ltda.	Sao Paulo	Brasilien
34	KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH	Mattighofen	Österreich
35	KTM Hungária Kft.	Budapest	Ungarn
36	KTM Immobilien GmbH	Mattighofen	Österreich
37	KTM Japan K.K.	Tokio	Japan

38	KTM Logistikzentrum GmbH	Mattighofen	Österreich
39	KTM MOTOHALL GmbH	Mattighofen	Österreich
40	KTM Motorcycles Distributers NZ Limited	Wellington Central	Neuseeland
41	KTM Motorcycles S.A. Pty. Ltd.	Northriding	Südafrika
42	KTM Nordic Oy	Vantaa	Finnland
43	KTM Österreich GmbH	Mattighofen	Österreich
44	KTM Racing GmbH	Mattighofen	Österreich
45	KTM Sportcar GmbH	Mattighofen	Österreich
46	KTM Sportmotorcycle d.o.o.	Marburg	Slowenien
47	KTM Sportmotorcycle Deutschland GmbH	Ursensollen	Deutschland
48	KTM Sportmotorcycle France SAS	Saint-Priest	Frankreich
49	KTM Sportmotorcycle GmbH	Mattighofen	Österreich
50	KTM Sportmotorcycle Italia S.r.l.	Meran	Italien
51	KTM Sportmotorcycle MEA DMCC	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate
52	KTM Sportmotorcycle Mexico C.V. de S.A.	Lerma	Mexiko
53	KTM Sportmotorcycle Scandinavia AB	Örebro	Schweden
54	KTM Sportmotorcycle SEA PTE. Ltd.	Singapur	Singapur
55	KTM Sportmotorcycle UK Ltd.	Brackley	Großbritannien
56	KTM Switzerland Ltd.	Frauenfeld	Schweiz
57	KTM-Motorsports Inc.	Murrieta, CA	USA
58	KTM-North America, Inc.	Amherst, Ohio	USA
59	KTM-Racing AG	Frauenfeld	Schweiz
60	KTM-Sportmotorcycle Belgium S.A.	Gembloux	Belgien
61	KTM-Sportmotorcycle Espana S.L.	Terrassa	Spanien

62	KTM-Sportmotorcycle India Private Limited	Pune	Indien
63	KTM-Sportmotorcycle Nederland B.V.	Malden	Niederlande
64	Husqvarna Motorcycles Deutschland GmbH	Ursensollen	Deutschland
65	Husqvarna Motorcycles GmbH	Mattighofen	Österreich
66	Husqvarna Motorcycles North America, Inc.	Murrieta, CA	USA
67	Husqvarna Motorcycles S.A. Pty. Ltd.	Northriding	Südafrika
68	Husqvarna Motorsports, Inc.	Murieta, CA	USA
69	WP Immobilien GmbH	Munderfing	Österreich
70	WP Suspension GmbH	Mattighofen	Österreich
71	WP Suspension North America, Inc.	Murrieta, CA	USA
72	HQVA Pty Ltd.	West Perth	Australien
73	GASGAS Motorcycles Espana S.L.U.	Terrassa	Spanien
74	GASGAS Motorcycles GmbH	Mattighofen	Österreich
75	HDC GmbH	Wels	Österreich
76	KTM E-Technologies GmbH	Anif	Österreich
77	KTM Innovation GmbH	Wels	Österreich
78	Avocodo GmbH	Linz	Österreich
79	Platin 1483. GmbH	Schweinfurt	Deutschland
80	Kiska GmbH	Anif	Österreich
81	DealerCenter Digital GmbH	Landshut	Deutschland
82	PIERER E-Bikes-GmbH	Munderfing	Österreich
83	PIERER E-Bikes Espana S.L. (vormals bikes&wheels 2 RUEDAS Espana S.L.)	Terrassa	Spanien
84	PIERER E-Bikes France SAS (vormals bikes&wheels France SAS)	Saint-Priest	Frankreich
85	PIERER E-Bikes Italia S.r.l. (vormals bikes&wheels Italia S.r.l.)	Meran	Italien

86	PIERER E-Bikes North America Inc. (vormals bikes&wheels North America, Inc.)	Murrieta,CA	USA
87	bikes&wheels Scandinavia AB	Örebro	Schweden
88	PIERER E-Bikes Suisse GmbH (vormals bikes&wheels Suisse GmbH)	Frauenfeld	Schweiz
89	PIERER E-Bikes UK Ltd. (vormals bikes&wheels UK Ltd.)	Northamptonshire	Großbritannien
90	PEXCO GmbH	Schweinfurt	Deutschland
Unmittelbare Tochterunternehmen der Pankl AG			
91	Pankl Racing Systems AG	Kapfenberg	Österreich
92	SHW AG	Aalen	Deutschland
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Pankl Racing Systems AG			
93	CP-CARRILLO, Inc.	Irvine	USA
94	Krenhof AG	Köflach	Österreich
95	Pankl Aerospace Systems Europe GmbH	Kapfenberg	Österreich
96	Pankl Aerospace Systems Inc.	Cerritos	USA
97	Pankl Automotive Slovakia s.r.o.	Topolcany	Slowakische Republik
98	Pankl Cooling Systems (Dalian) Co. Ltd.	Dalian	VR China
99	Pankl Holdings, Inc.	Irvine	USA
100	Pankl Immobilienverwaltung GmbH	Kapfenberg	Österreich
101	Pankl Japan Inc.	Tokio	Japan
102	Pankl Racing Systems UK Ltd.	Bicester	Großbritannien
103	Pankl Schmiedetechnik GmbH	Kapfenberg	Österreich
104	Pankl-Turbosystems GmbH	Mannheim	Deutschland
Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der SHW AG			
105	Lust Hybrid-Technik GmbH	Hermisdorf	Deutschland
106	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	Aalen	Deutschland

107	SHW Automotive Pumps (Kunshan) Co. Ltd.	Kunshan/ Shanghai	China
108	SHW Brake Systems GmbH	Tuttlingen	Deutschland
109	SHW Bremsen Beteiligungs GmbH	Tuttlingen	Deutschland
110	SHW do Brasil Ltda.	São Paulo	Brasilien
111	SHW Gießerei GmbH & Co. KG	Tuttlingen	Deutschland
112	SHW Pumps & Engine Components Inc.	Brampton/ Ontario	Kanada
113	SHW Pumps & Engine Components S.R.L.	Ghiroda / Timisoara	Rumänien
114	SensDev GmbH	Burgstädt	Deutschland
Unmittelbares Tochterunternehmen der abatec Beteiligungsverwaltungs GmbH			
115	abatec GmbH	Regau	Österreich

Anlage 2: Unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Leoni AG

Nr.	Gesellschaft	Sitz	Land
1	Adaptricity AG	Zürich	Schweiz
2	Haarländer GmbH	Roth	Deutschland
3	j-fiber GmbH	Jena	Deutschland
4	j-plasma GmbH	Jena	Deutschland
5	KB Kabel Beteiligungs-GmbH	Nürnberg	Deutschland
6	LEONI (S.E.A.) Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
7	LEONI Automotive do Brasil Ltda.	Itú, São Paulo	Brasilien
8	LEONI Bordnetze Verwaltungs-GmbH	Nürnberg	Deutschland
9	LEONI Bordnetz-Systeme GmbH	Kitzingen	Deutschland
10	LEONI Bulgaria EOOD	Pleven	Bulgarien
11	LEONI Cable Maroc SARL	Ain Sebaa/Casablanca	Marokko
12	LEONI Cable (China) Co., Ltd.	Changzhou	China
13	LEONI Cable Assemblies GmbH	Roth	Deutschland
14	LEONI Cable de Chihuahua S.A. de C.V.	Cuauhtémoc, Chihuahua	Mexiko
15	LEONI Cable S.A. de C.V.	Cuauhtémoc, Chihuahua	Mexiko
16	LEONI Cable Solutions (India) Pvt. Ltd.	Pune	Indien
17	LEONI Cable, Inc.	Rochester, Michigan	USA
18	LEONI CIA Cable Systems S.A.S.	Gellainville	Frankreich
19	LEONI Draht GmbH	Nürnberg	Deutschland
20	LEONI Electrical Systems (Jining) Co., Ltd.	Jining	China
21	LEONI Electrical Systems (Penglai) Co., Ltd.	Penglai	China
22	LEONI Electrical Systems (Shanghai) Co., Ltd.	Shanghai	China
23	LEONI elocab GmbH	Georgensgmünd	Deutschland
24	LEONI Elocab Ltd.	Kitchener, Ontario	Kanada
25	LEONI Engineering Products & Services, Inc.	Troy, Michigan	USA
26	LEONI Fiber Optics GmbH	Neuhaus-Schierschnitz	Deutschland
27	LEONI Fiber Optics, Inc.	Williamsburg, Virginia	USA
28	LEONI HighTemp Solutions GmbH	Halver	Deutschland
29	LEONI Industry Holding GmbH	Roth	Deutschland
30	LEONI Industry Slovakia spol. s.r.o.	Stará Turá	Slowakei
31	LEONI Industry Verwaltungs-GmbH	Roth	Deutschland
32	LEONI Italy S.r.l.	Felizzano (Alessandria)	Italien
33	LEONI Kabel GmbH	Nürnberg	Deutschland
34	LEONI Kabel Polska sp. z o.o.	Kobierzyce	Polen
35	LEONI Kabelsysteme GmbH	Neu-Ulm	Deutschland
36	LEONI Kablo ve Teknolojileri Sanayi ve Ticaret Ltd. Sirketi	Mudanya	Türkei
37	LEONI Kerpen GmbH	Stolberg	Deutschland
38	LEONI protec cable systems GmbH	Schmalkalden	Deutschland

39	LEONI Slovakia spol. s r.o.	Trencin	Slowakei
40	LEONI Special Cables (China) Co., Ltd.	Changzhou	China
41	LEONI Special Cables GmbH	Friesoythe	Deutschland
42	LEONI Systems Spain, S.L.U.	Sant Feliu de Llobregat/Barcelona	Spanien
43	LEONI Tailor-Made Cable UK Ltd.	Chesterfield, Derbyshire	Großbritannien
44	LEONI Temco Ltd.	Cinderford, Gloucestershire	Großbritannien
45	LEONI Wire & Cable Solutions Japan K.K.	Atsugi-shi, Kanagawa	Japan
46	LEONI Wire (Changzhou) Co., Ltd.	Changzhou	China
47	LEONI Wire, Inc.	Chicopee, Massachusetts	USA
48	LEONI Wiring Systems (Pune) Pvt. Ltd.	Pune, Maharashtra	Indien
49	LEONI Wiring Systems (Tieling) Co., Ltd.	Tieling	China
50	LEONI Wiring Systems Ain Sebaa S.A.	Ain Sebaa/Casablanca	Marokko
51	LEONI Wiring Systems Arad S.R.L.	Arad	Rumänien
52	LEONI Wiring Systems Berrechid S.A.	Berrechid	Marokko
53	LEONI Wiring Systems Bouskoura S.A.	Bouskoura/Casablanca	Marokko
54	LEONI Wiring Systems Czech, s.r.o.	Mírová pod Kozákovem	Tschechische Republik
55	LEONI Wiring Systems de Durango S.A. de C.V.	Chihuahua	Mexiko
56	LEONI Wiring Systems de Paraguay S.R.L	Asunción	Paraguay
57	LEONI Wiring Systems de Yucatán S.A. de C.V.	Mérida, Yucatán	Mexiko
58	LEONI Wiring Systems Egypt S.A.E.	Nasr City, Kairo	Ägypten
59	LEONI Wiring Systems France S.A.S.	Montigny le Bretonneux	Frankreich
60	LEONI Wiring Systems Korea, Inc.	Busan (Jisa-dong)	Korea
61	LEONI Wiring Systems Mexicana S.A. de C.V.	Hermosillo, Sonora	Mexiko
62	LEONI Wiring Systems Pitesti S.R.L.	Bascov	Rumänien
63	LEONI Wiring Systems RO S.R.L.	Bistrita	Rumänien
64	LEONI Wiring Systems Slovakia, spol. s r. o.	Trencin	Slowakei
65	LEONI Wiring Systems Southeast d.o.o.	Prokuplje	Serbien
66	LEONI Wiring Systems Spain S.L.U.	Barcelona	Spanien
67	LEONI Wiring Systems Tunisia SARL	M'Saken-Sousse	Tunesien
68	LEONI Wiring Systems U.K. Ltd.	Newcastle-under-Lyme, Staffordshire	Großbritannien
69	LEONI Wiring Systems, Inc.	Tucson, Arizona	USA
70	Leonische Holding, Inc.	Wilmington, Delaware	USA
71	Leonische Portugal Lda.	Lugar de Sao Martinho, Guimaraes	Portugal
72	LKH LEONI Kábelgyár Hungária Kft.	Hatvan	Ungarn
73	neumatic cz, s.r.o.	Mírová pod Kozákovem	Tschechische Republik
74	OOO LEONI RUS	Zavolzhye	Russland
75	Silitherm S.r.l.	Monticelli d'Ongina (Piacenza)	Italien

76	TOV LEONI Wiring Systems UA GmbH	Striy	Ukraine
----	----------------------------------	-------	---------

Anlage 3: Finanzierungsbestätigung

Pierer Industrie AG
Edisonstraße 1
4600 WELS
ÖSTERREICH

13. Juli 2021

Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in der Form eines Teilangebots der Pierer Industrie AG für den Erwerb von bis zu 3.135.218 Aktien der Leoni AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 12,50 je Aktie der Leoni AG

Bestätigung gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

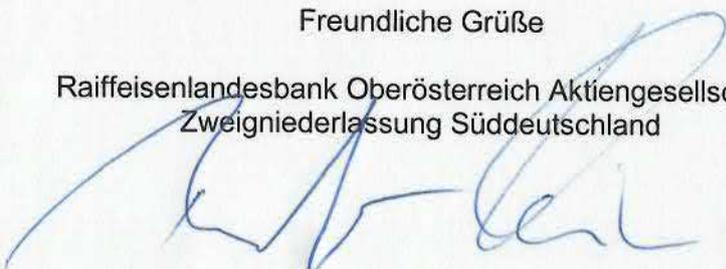
die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Süddeutschland ist ein von der Pierer Industrie AG, eingetragen im Firmenbuch des Landgerichts Wels unter FN 290677t, geschäftsansässig in der Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen, dass die Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben angegebenen Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebene Angebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Freundliche Grüße

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Süddeutschland



Amtsgericht München
HRB 221623
UID DE182791715
BIC RZOODE77, BLZ 740 201 00

Raiffeisenlandesbank
Oberösterreich AG
Zweigniederlassung Süddeutschland
80333 München, Briener Straße 23
T +49 89 219 905-0
E sueddeutschland@rlbooe.de
www.rlbooe.de